



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Zl. 101-GE/1998
Datum 5.10.1998
Verteilt 6.10.98

Dr. Bauer

GZ 13.018/46-I.5/1998

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

An das
Präsidium des Nationalrats

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Parlament
1010 Wien

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter **Mag. Markus Sonnleitner**

Klappe 2116 (DW)

Betrifft: Entwurf des Insolvenzverwalter-Entlohnungsgesetzes;
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales gemäß einer EntschlieÙung des Nationalrates den Entwurf des Insolvenzverwalter-Entlohnungsgesetzes samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befaÙten Stellen wurden um Stellungnahme bis

16. November 1998

ersucht.

29. September 1998
Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard Hopf

Beilagen: 25 Ausf.

F.d.R.d.A

**Bundesgesetz, mit dem die Konkursordnung,
die Ausgleichsordnung, das Vollzugs- und Wegegebührengesetz
und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz
geändert werden
(Insolvenzverwalter-Entlohnungsgesetz - IVEG)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I
Änderungen der Konkursordnung**

Die Konkursordnung, RGBl. Nr. 337/1914, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 114/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 46 Abs. 1 Z 8 lautet:

"8. die Kosten der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände."

2. In § 75 Abs. 1 wird der Strichpunkt am Ende der Z 2 durch einen Punkt ersetzt; Z 3 bis Z 8 entfallen.

3. In § 76 entfällt der Klammerausdruck "(§ 75 Abs.1 Z 6)".

4. § 77a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Nach Ablauf von zehn Jahren nach Aufhebung des Konkurses hat das Firmenbuchgericht sämtliche Eintragungen nach Abs. 1 von Amts wegen zu löschen."

5. § 79 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Der Eintritt der Rechtskraft ist in der Insolvenzdatei anzumerken."

6. § 82 samt Überschrift wird durch folgende Bestimmungen samt Überschriften ersetzt:

"Entlohnung des Masseverwalters

§ 82. (1) Der Masseverwalter hat Anspruch auf eine Entlohnung für seine Mühewaltung. Sie beträgt in der Regel

von den ersten 700 000 S des bei der Verwertung erzielten Erlöses ..	15 %,
von dem Mehrbetrag bis zu 7 000 000 S	10 %,
von dem Mehrbetrag bis zu 28 000 000 S	8 %
und von dem darüber hinausgehenden Betrag	5 %,

mindestens jedoch 28 000 S.

(2) Bei rechtskräftiger Bestätigung eines Zwangsausgleichs gebührt dem Masseverwalter eine zusätzliche Entlohnung. Sie beträgt in der Regel

von den ersten 700 000 S des zur Befriedigung der Konkursgläubiger erforderlichen Betrags	5 %,
von dem Mehrbetrag bis zu 7 000 000 S	4 %,
von dem Mehrbetrag bis zu 28 000 000 S	3 %
und von dem darüber hinausgehenden Betrag	2 %.

(3) Für die Fortführung des Unternehmens gebührt dem Masseverwalter eine besondere Entlohnung, die den vom Gericht nach § 125a festgelegten Betrag nicht um mehr als 15 % überschreiten darf.

(4) Der Masseverwalter kann den Ersatz nur solcher Auslagen verlangen, die ihm durch die Heranziehung Dritter (§ 81 Abs. 4), der das Gericht zugestimmt hat, erwachsen sind.

Erhöhung der Entlohnung

§ 82a. Die Regelentlohnung nach § 82 Abs. 1 und 2 erhöht sich, soweit dies unter Berücksichtigung außergewöhnlicher Umstände geboten ist, und zwar insbesondere im Hinblick auf

1. die Größe und Schwierigkeit des Verfahrens,
2. den mit der Bearbeitung der Arbeitsverhältnisse verbundenen Aufwand,

3. den mit der Prüfung der Aus- und Absonderungsrechte verbundenen Aufwand oder
4. den für die Konkursgläubiger erzielten besonderen Erfolg.

Verminderung der Entlohnung

§ 82b. Die Regelentlohnung nach § 82 Abs. 1 und 2 vermindert sich, soweit dies unter Berücksichtigung außergewöhnlicher Umstände geboten ist, und zwar insbesondere im Hinblick auf

1. die Kürze und Einfachheit des Verfahrens,
2. die geringe Anzahl der Arbeitnehmer,
3. die Tatsache, daß wesentliche Tätigkeiten, die zu den Aufgaben des Masseverwalters gehören, von Dritten verrichtet wurden,
4. die Tatsache, daß der Masseverwalter auf bestehende Strukturen des gemeinschuldnerischen Unternehmens zurückgreifen konnte, oder
5. die Tatsache, daß der erzielte Erfolg nicht auf die Geschäftsführung des Masseverwalters zurückzuführen war, sondern auf Leistungen des Gemeinschuldners oder Dritter.

Entlohnung für die Verwertung einer Sondermasse

§ 82c. Für die besondere Verwaltung, Verwertung und Verteilung einer Sondermasse gebührt dem Masseverwalter eine besondere Entlohnung. Sie beträgt in der Regel

1. bei gerichtlicher Veräußerung 3 % und
2. bei anderer Verwertungsart 5 %

von den den Absonderungsgläubigern zukommenden Beträgen des Erlöses. §§ 82a und 82b gelten sinngemäß."

7. Nach § 87 wird folgender § 87a samt Überschrift eingefügt:

"Belohnung der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände

§ 87a. (1) Die bevorrechteten Gläubigerschutzverbände haben einen Anspruch auf Belohnung für ihre Mühewaltung. Sie beträgt für alle am Verfahren teilnehmenden bevorrechteten Gläubigerschutzverbände gemeinsam in der Regel

1. 10 % der dem Masseverwalter nach § 82 Abs. 1 zustehenden Entlohnung, wenn es zu einer Verteilung an die Konkursgläubiger kommt, und
2. 15 % der dem Masseverwalter nach § 82 Abs. 2 zustehenden Entlohnung bei rechtskräftiger Bestätigung eines Zwangsausgleichs.

(2) Ein Viertel der Belohnung nach Abs. 1 ist zwischen den bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden in der Regel gleichteilig aufzuteilen. Der übrige Teil der Belohnung ist

1. im Fall des Abs. 1 Z 1 nach der Anzahl der vom jeweiligen bevorrechteten Gläubigerschutzverband vertretenen Gläubiger,
2. im Fall des Abs. 1 Z 2 zur Hälfte nach der Anzahl der vom jeweiligen bevorrechteten Gläubigerschutzverband vertretenen Gläubiger und zur Hälfte nach der Höhe der vom jeweiligen bevorrechteten Gläubigerschutzverband vertretenen Gläubigerforderungen

unter denjenigen bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden aufzuteilen, die nicht überwiegend Gläubiger vertreten, deren Forderungen kraft Gesetzes großteils auf eine Garantieeinrichtung übergegangen sind.

(3) Die Belohnung der einzelnen bevorrechteten Gläubigerschutzverbände erhöht oder vermindert sich, soweit dies auf Grund der erbrachten Leistungen, insbesondere bei

1. der Unterstützung der Tätigkeit des Gerichts,
2. der Schaffung eines Interessenausgleichs zwischen den Gläubigern, vor allem bei Vorbereitung eines Zwangsausgleichs, und
3. der Ermittlung und Sicherung des Vermögens zum Vorteil aller Gläubiger, geboten ist."

8. § 114a Abs.3 letzter Satz entfällt.

9. § 114b wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Hiebei hat der Masseverwalter seinen Bericht insbesondere durch Markt-, Unternehmens- und Finanzanalysen zu begründen."

b) In Abs. 2 entfällt der zweite Satz.

10. § 119 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Z 5 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 6 wird angefügt:

"6. § 74 EO gilt nicht."

b) Der erste Halbsatz des Abs. 5 lautet:

"Der Gläubigerausschuß kann mit Genehmigung des Konkursgerichts beschließen, ".

11. § 125 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Der Masseverwalter hat bei Beendigung seiner Tätigkeit die Entlohnung für seine Mühewaltung beim Konkursgericht geltend zu machen und zu begründen. Dabei hat er die für die Bemessung der Entlohnung maßgebenden Umstände bekanntzugeben. Das Konkursgericht kann dem Masseverwalter jederzeit auftragen, seine Ansprüche bekanntzugeben.

(2) Über die Ansprüche des Masseverwalters hat das Konkursgericht nach Einvernahme des Gläubigerausschusses zu entscheiden. Es hat die Entlohnung nach freier Überzeugung in sinngemäßer Anwendung des § 273 ZPO mit einem Pauschalbetrag festzusetzen. Die Entscheidung ist dem Masseverwalter, dem Gemeinschuldner und allen Mitgliedern des Gläubigerausschusses zuzustellen. Sie können die Entscheidung mit Rekurs anfechten. Das Gericht zweiter Instanz entscheidet endgültig."

b) Abs. 5 lautet:

"(5) Vereinbarungen des Masseverwalters mit dem Gemeinschuldner oder den Gläubigern über die Höhe der Entlohnung für seine Mühewaltung sind ungültig."

12. Nach § 125 wird folgender § 125a samt Überschrift eingefügt:

"Voraussichtliche Entlohnung bei Unternehmensfortführung

§ 125a. Das Konkursgericht hat auf einen spätestens in der Berichtstagsatzung zu stellenden Antrag des Masseverwalters die voraussichtliche besondere Entlohnung für die Fortführung des Unternehmens zu bestimmen. Diese ist auf Antrag des Masseverwalters zu erhöhen, wenn zusätzliche Tätigkeiten erforderlich werden, sodaß sich der im früheren Beschluß bestimmte Betrag um mehr als 15% erhöht. § 125 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden."

13. § 127 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"§ 125 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden."

14. § 139 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

15. § 149 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Gläubiger, deren Forderungen durch Absonderungsrechte zum Teil gedeckt sind, nehmen mit dem Ausfall am Zwangsausgleichsverfahren teil; solange dieser jedoch nicht endgültig feststeht, sind sie bei der Zwangsausgleichserfüllung mit dem mutmaßlichen Ausfall zu berücksichtigen."

16. In § 152 Abs. 2 werden die Worte " ,den übrigen Beteiligten und dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen" durch die Worte "und den übrigen Beteiligten" ersetzt.

17. § 157b Abs. 3 lautet:

"(3) Der Sachwalter hat Anspruch auf Entlohnung für seine Mühewaltung; dabei ist neben der aufgewendeten Mühe insbesondere zu berücksichtigen, ob der Ausgleich erfüllt worden ist; §§ 82, 82a, 82b sowie 125 Abs. 1, 2 und 5 sind entsprechend anzuwenden."

18. In § 166 entfallen die Worte ", jedoch vor vollständiger Verwertung der Konkursmasse".

19. § 168 letzter Satz entfällt.

20. In § 170 entfällt Z 2; Z 3 erhält die Bezeichnung "2".

21. § 191 samt Überschrift lautet:

"Entlohnung des Masseverwalters

§ 191. Die Entlohnung des Masseverwalters beträgt mindestens 10 500 S."

Artikel II

Änderungen der Ausgleichsordnung

Die Ausgleichsordnung, BGBl. II Nr. 221/1934, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 114/1997, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird der Strichpunkt am Ende der Z 2 durch einen Punkt ersetzt; Z 3 bis 5 entfallen.

2. In § 20c Abs. 3 entfällt der letzte Satz.

3. § 23 Abs. 1 Z 5 lautet:

"5. die Kosten der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände."

4. § 33 samt Überschrift wird durch folgende Bestimmungen samt Überschriften ersetzt:

"Entlohnung des Ausgleichsverwalters

§ 33. (1) Der Ausgleichsverwalter hat Anspruch auf eine Entlohnung für seine Mühewaltung. Sie beträgt in der Regel von den ersten 700 000 S des zur Befriedigung der Ausgleichsgläubiger erforderlichen Betrags 5 %, von dem Mehrbetrag bis zu 7 000 000 S 4 %, von dem Mehrbetrag bis zu 28 000 000 S 3 % und von dem darüber hinausgehenden Betrag 2 %, mindestens jedoch 28 000 S.

(2) Die Regelentlohnung erhöht oder vermindert sich bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände. §§ 82a und 82b KO sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Ausgleichsverwalter kann den Ersatz nur solcher Auslagen verlangen, die ihm durch die Heranziehung Dritter (§ 30 Abs. 4), der das Gericht zugestimmt hat, erwachsen sind.

Bestimmung der Entlohnung

§ 33a. (1) Der Ausgleichsverwalter hat bei Beendigung seiner Tätigkeit die Entlohnung für seine Mühewaltung beim Ausgleichsgericht geltend zu machen und zu begründen. Dabei hat er die für die Bemessung der Entlohnung maßgebenden Umstände bekanntzugeben. Das Ausgleichsgericht kann dem Ausgleichsverwalter jederzeit auftragen, seine Ansprüche bekanntzugeben.

(2) Über die Ansprüche des Ausgleichsverwalters hat das Ausgleichsgericht zu entscheiden. Es hat die Entlohnung nach freier Überzeugung in sinngemäßer Anwendung des § 273 ZPO mit einem Pauschalbetrag festzusetzen. Die Entscheidung ist dem Ausgleichsverwalter, dem Schuldner und allen Mitgliedern des Gläubigerbeirats zuzustellen. Sie können die Entscheidung mit Rekurs anfechten. Das Gericht zweiter Instanz entscheidet endgültig.

(3) Auf die Ansprüche des Ausgleichsverwalters können vom Ausgleichsgericht nach Anhörung des Gläubigerbeirats Vorschüsse bewilligt werden.

(4) Wird das Ausgleichsverfahren nach der Bestätigung fortgesetzt, so ist zunächst nur die Entlohnung für die bis zur Annahme des Ausgleichsvorschlags geleistete Tätigkeit zu bestimmen. Die Entlohnung für die später entfaltete Tätigkeit ist nach deren Abschluß gesondert zu bemessen; dabei ist nebst der aufgewendeten Mühe insbesondere zu berücksichtigen, ob der Ausgleich erfüllt worden ist.

(5) Vereinbarungen des Ausgleichsverwalters mit dem Schuldner oder den Gläubigern über die Höhe der Entlohnung sind ungültig."

5. Nach § 35 wird folgender § 35a samt Überschrift eingefügt:

"Belohnung der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände

§ 35a. (1) Die bevorrechteten Gläubigerschutzverbände haben einen Anspruch auf Belohnung für ihre Mühewaltung. Sie beträgt für alle am Verfahren teilnehmenden bevorrechteten Gläubigerschutzverbände gemeinsam in der Regel 20 % der dem Ausgleichsverwalter nach § 33 Abs. 1 zustehenden Entlohnung.

(2) Ein Viertel der Belohnung nach Abs. 1 ist zwischen den bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden in der Regel gleichteilig aufzuteilen. Der übrige Teil der Belohnung ist zur Hälfte nach der Anzahl der vom jeweiligen bevorrechteten Gläubigerschutzverband vertretenen Gläubiger und zur Hälfte nach der Höhe der vom jeweiligen bevorrechteten Gläubigerschutzverband vertretenen Gläubigerforderungen unter denjenigen bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden aufzuteilen, die nicht überwiegend Gläubiger vertreten, deren Forderungen kraft Gesetzes größtenteils auf eine Garantieeinrichtung übergegangen sind.

(3) Die Belohnung der einzelnen bevorrechteten Gläubigerschutzverbände erhöht oder vermindert sich, soweit dies auf Grund der erbrachten Leistungen geboten ist. § 87a Abs. 3 KO ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Über die Ansprüche der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände hat das Ausgleichsgericht zu entscheiden; die Entscheidung ist dem Gläubigerschutzverband, dem Schuldner und allen Mitgliedern des Gläubigerbeirats zuzustellen. Sie können die Entscheidung mit Rekurs anfechten; das Gericht zweiter Instanz entscheidet endgültig. § 33a Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden."

6. In § 49 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

7. § 59 Abs. 6 lautet:

"(6) Der Sachwalter hat Anspruch auf Entlohnung für seine Mühewaltung; dabei ist neben der aufgewendeten Mühe insbesondere zu berücksichtigen, ob der Ausgleich erfüllt worden ist. §§ 33 und 33a sind entsprechend anzuwenden."

Artikel III

Änderungen des Vollzugs- und Wegegebührengesetzes

Das Vollzugs- und Wegegebührengesetz, BGBl. Nr. 413/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 519/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 entfallen Z 16 und 17.

b) In Abs. 2 entfallen die Worte:

"und eine nicht in Verbindung mit einer anderen Sicherungsmaßnahme in einem Konkurs vorgenommene Ver- oder Entsiegelung".

2. In § 10 Abs. 1 entfallen Z 2 und 3; Z 4 erhält die Bezeichnung "2."

3. Nach § 12a wird folgende Bestimmung samt Überschrift eingefügt:

"Insolvenzverfahren

§ 12b. Wird der Gerichtsvollzieher in einem Insolvenzverfahren tätig, so beträgt die Vollzugsgebühr für alle erbrachten Leistungen insgesamt 56 S."

Artikel IV

Änderungen des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes

Das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl. Nr. 324/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13b wird folgender § 13c samt Überschrift eingefügt:

"Ansprüche eines bevorrechteten Gläubigerschutzverbandes bei Vertretung von Anspruchsberechtigten

§ 13c. (1) Wird der Anspruchsberechtigte (§ 1 Abs. 1) im Verfahren nach diesem Bundesgesetz vor dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen durch einen bevorrechteten Gläubigerschutzverband vertreten, der statutengemäß in einem solchen Verfahren Anspruchsberechtigten ausnahmslos unentgeltlich Rechtsschutz gewährt, so schuldet der Fonds einem solchen Rechtsvertreter für die im Zusammenhang mit der Ermittlung des Anspruches auf Insolvenz-Ausfallgeld nach § 3 Abs. 1 erster Satz aufgelaufenen Unkosten je vertretenen Anspruchsberechtigten eine pauschalierte Abgeltung von 750 S; daran ändert nichts, daß ein solcher Gläubigerschutzverband sich diesbezüglich auf eigene Kosten eines Rechtsvertreters bzw. eines Steuerberaters bedient.

(2) Der Pauschalbetrag nach Abs. 1 ist alljährlich mit Wirkung vom 1. Jänner mit der Aufwertungszahl dieses Kalenderjahres (§ 108a ASVG) zu vervielfachen. Hiebei ist der so ermittelte Wert auf volle 20 S zu runden, und zwar derart, daß Beträge unter 10 S vernachlässigt und Beträge von 10 S und mehr auf volle 20 S ergänzt werden. Der neue Pauschalbetrag gilt hinsichtlich der in diesem Kalenderjahr nach Abs. 2 bekanntgegebenen Anspruchsberechtigten."

2. § 17a Abs. 15 wird folgender Abs. 16 angefügt:

"(16) § 13c in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/1999 tritt mit 1. April 1999 in Kraft und ist auch auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Rechtsvertretungen im Sinne des § 13c Abs. 1 anzuwenden. Die erstmalige Anpassung nach § 13c Abs. 2 hat für das Kalenderjahr 2000 zu erfolgen."

Artikel V

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Art. I bis III dieses Bundesgesetzes treten, soweit die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen, mit 1. April 1999 in Kraft. Sie sind auf Verfahren (Konkurs, Anschlußkonkurs, Ausgleichsverfahren) anzuwenden, die nach dem 31. März 1999 eröffnet werden. Wird der Konkurs wieder aufgenommen (§ 158 Abs. 2 KO), so ist der Tag des Wiederaufnahmebeschlusses maßgebend.

(2) Art. I Z 2 (§ 75 Abs. 1 KO), Z 3 (§ 76 KO), Z 8 (§ 114a Abs. 3 KO), Z 9b (§ 114b Abs. 2 KO), Z 14 (§ 139 Abs. 2 KO), Z 16 (§ 152 Abs. 2 KO), Z 19 (§ 168 KO), Art. II Z 1 (§ 5 Abs. 1 AO), Z 2 (§ 20c Abs. 3 AO), Z 6 (§ 49 Abs. 2 AO) treten mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(3) Art. III ist auf Amtshandlungen anzuwenden, die nach dem 31. März 1999 durchgeführt werden.

V o r b l a t t

Problem:

Die Regelungen der Konkursordnung und der Ausgleichsordnung enthalten keine näheren Bestimmungen über die Höhe der Ansprüche des Masse- bzw. Ausgleichsverwalters und der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände. Dadurch kam es in der Praxis zu einer uneinheitlichen Handhabung.

Ziel:

Ziel des Entwurfs ist es, aufbauend auf den Grundsätzen der Rechtsprechung, eine österreichweit einheitliche Entlohnung der Insolvenzverwalter und bevorrechteten Gläubigerschutzverbände zu schaffen.

Inhalt:

Der Entwurf regelt die Entlohnung für den Regelfall und legt Kriterien fest, anhand derer das Gericht in Einzelfällen von der Regelentlohnung abweichen kann.

Für den Masseverwalter sieht der Entwurf eine Entlohnung für die in jedem Konkursverfahren vorkommende Tätigkeit, anknüpfend an den Verwertungserlös, sowie eine zusätzliche Entlohnung für die Tätigkeit bei Abschluß eines Zwangsausgleichs, die auf der Grundlage des Zwangsausgleichserfordernisses berechnet wird, und für die Verwertung einer Sondermasse vor. Überdies kann der Masseverwalter auch für eine allfällige Unternehmensfortführung eine Entlohnung beanspruchen.

Die Entlohnung des Ausgleichsverwalters wird im wesentlichen wie die des Masseverwalters im Zwangsausgleich geregelt.

Die Belohnung der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände ist anhand der Entlohnung des Masseverwalters zu berechnen. Von der im Entwurf vorgesehenen "Regelbelohnung" bzw. "Regelaufteilung" kann im Einzelfall abgewichen werden.

Weitere Änderungen betreffen eine Pauschalabgeltung für bevorrechtete Gläubigerschutzverbände für deren Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ermittlung des Anspruchs auf Insolvenz-Ausfallgeld.

Alternativen:

Festhalten an der derzeitigen unbefriedigenden Rechtslage.

Kosten:

Mehrkosten für den Bund sind mit den vorgesehenen Änderungen nicht verbunden.

EU-Konformität:

Das Gesetzesvorhaben steht nicht im Widerspruch zum EU-Recht.

Erläuterungen

I.

Allgemeiner Teil

1. Anlässlich der parlamentarischen Behandlung des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997 hat der Nationalrat folgende EntschlieÙung gefaÙt:

"Der Bundesminister für Justiz wird ersucht, einen Gesetzesentwurf betreffend die Entlohnung des Masseverwalters, des Ausgleichsverwalters und der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände für ihre Tätigkeit in Insolvenzverfahren sowie - nach Vorliegen erster Erfahrungen - des Reorganisationsprüfers im Unternehmensreorganisationsverfahren, so rechtzeitig vorzulegen, daß noch in dieser Legislaturperiode ein Gesetzesbeschluß gefaÙt werden kann. Bei Festlegung der maßgeblichen Kriterien für die Entlohnung soll vor allem der Aufwand, aber auch der im Verfahren erzielte Erfolg berücksichtigt werden."

Zur Erörterung der damit zusammenhängenden Probleme hat Bundesminister für Justiz Dr. Michalek eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Leiters der Abteilung für Exekutions- und Insolvenzrecht im Bundesministerium für Justiz, Dr. Mohr, eingesetzt. Auf der Grundlage der Beratungsergebnisse dieser Arbeitsgruppe ist der vorliegende Entwurf erarbeitet worden.

2. Die bisherige Entlohnung der Masse- und Ausgleichsverwalter sowie der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände stellt sich in der Praxis der Gerichte im wesentlichen wie folgt dar:

Das Handelsgericht Wien geht vom Verwertungserlös, wozu nicht die Umsätze aus Unternehmensfortführung zählen, aus, von dem es durchschnittlich 10 % zuspricht.

Das Landesgericht Linz geht von der erwirtschafteten Masse aus, wovon nach einem degressiven System Prozentsätze zugesprochen werden, die von 5 % bei 100 000 S bis zu 0,25 % bei über 10 000 000 S reichen; diese Beträge werden je nach Schwierigkeit des Verfahrens mit einem Multiplikator von 1 bis 10 (im Durchschnitt etwa 6) multipliziert.

Ein ähnliches System wird vom Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz angewendet. Dieses geht von den Einnahmen des Masseverwalters (inklusive USt) ohne jene Beträge, die Aus- oder Absonderungsberechtigten aus den Erlösen der Sondermasse zufließen, aus. Hievon werden ebenfalls nach einem degressiven System Prozentsätze in ähnlicher Höhe wie vom Landesgericht Linz zugesprochen, die sich auf Grund von Multiplikatoren (etwa gleiche Höhe wie in Linz) erhöhen.

Das Landesgericht Innsbruck geht von der erwirtschafteten Masse aus, wovon - nach einem degressiven System ohne fixe Stufen - bis zu 20 % zugesprochen werden.

Im Zwangsausgleichsverfahren gehen alle Landesgerichte vom Zwangsausgleichserfordernis aus. Das Handelsgericht Wien spricht hievon eine zusätzliche Entlohnung von 2,5 % bis 3,5 % zu. Das Landesgericht Linz spricht je nach Höhe des Erfordernisses und Schwierigkeit des Verfahrens zwischen 2 % und 8 % zu. Das Landesgericht Innsbruck spricht 10 % bis 15 % zu. Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz wendet das degressive System mit den gleichen Stufen und Prozentsätzen wie im Konkursverfahren an. Die gleiche Berechnungsmethode wird von diesen Gerichten auch im Ausgleich angewendet, wobei das Landesgericht Innsbruck hier 1 % bis 2,5 % zuspricht.

Bei der Belohnung der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände gehen alle Gerichte vom Honorar des Masse- bzw. Ausgleichsverwalters aus. Im Konkursverfahren ohne Zwangsausgleich erhalten die bevorrechteten Gläubigerschutzverbände nur beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz eine Belohnung von 5 %, alle anderen Gerichte sprechen hier keine Belohnung zu.

Im Zwangsausgleich sprechen das Handelsgericht Wien und das Landesgericht Innsbruck 25 % des Honorars des Masseverwalters zu, die Aufteilung erfolgt zur Hälfte nach Köpfen und zur Hälfte nach Forderungen, wobei das Landesgericht Innsbruck mehr Gewicht auf die Anzahl der Gläubiger legt. Gleiches gilt für das Ausgleichsverfahren.

Das Landesgericht Linz spricht im Zwangsausgleich und Ausgleich 10 % bis 15 % zu, die Aufteilung erfolgt wie vom Handelsgericht Wien.

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz spricht im Zwangsausgleich und Ausgleich bis zu 15 % zu, die Aufteilung erfolgt - wie auch im Konkurs - zur Hälfte gleichteilig und zur Hälfte nach Köpfen.

Grundsätzlich ist zu all diesen Berechnungsmethoden zu sagen, daß sie von sämtlichen Gerichten nicht starr gehandhabt werden, sondern daß von der sich jeweils ergebenden Regelentlohnung anhand verschiedener Kriterien, wie z.B. besonderer Schwierigkeiten des Verfahrens, Unternehmensfortführung oder umfangreicher Prüfung von Aus- und Absonderungsrechten, abgegangen wird.

3. Ziel des Entwurfs ist es, aufbauend auf der bisherigen Rechtsprechung, eine österreichweit einheitliche Entlohnung der Insolvenzverwalter und der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände zu schaffen. Da für den Erfolg eines Insolvenzverfahrens und damit auch für eine entsprechende Befriedigung der Gläubiger die Arbeit des Insolvenzverwalters von entscheidender Bedeutung ist und den Gerichten nur dann erfahrene und gutausgebildete Insolvenzverwalter für die Abwicklung der Verfahren zur Verfügung stehen werden, wenn auch deren angemessene Entlohnung gesichert ist, sollen mit der Neuregelung die bewährten Grundsätze der bisherigen Rechtsprechung nicht über Bord geworfen, sondern lediglich die Grundsätze festgelegt werden, anhand derer im Einzelfall die Entlohnung festzusetzen ist. In einem Großteil der Fälle wird es daher zu keiner Änderung der Entlohnungshöhe kommen, es sollen jedoch die Einzelfälle, in denen eine unangemessen hohe oder niedrige Entlohnung festgesetzt wurde, verhindert werden.

4. Weiters sollen auch die Belohnung der für die Unterstützung der Gerichte äußerst wichtigen Tätigkeit der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände und die Aufteilung der Belohnung zwischen diesen - ebenfalls aufbauend auf der bisherigen Rechtsprechung - vereinheitlicht werden. Dies ist in Anbetracht der Tatsache, daß mittlerweile ein dritter Gläubigerschutzverband durch Verordnung des Bundesministers für Justiz bevorrechtet wurde (ab 1. April 1999), von besonderer Bedeutung.

5. Der Entwurf enthält folgende Schwerpunkte:

a) Entlohnung des Masseverwalters:

Die derzeitige Regelung des § 82 KO enthält keine näheren Bestimmungen über die Ermittlung und Höhe der Ansprüche des Masseverwalters, wodurch es in der Praxis zu einer entsprechend uneinheitlichen Handhabung kam, weil die Anrufung des OGH gemäß § 125 Abs 2 KO unzulässig ist.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Entlohnung ausgehend von einer exakt festgelegten Berechnungsgrundlage und der hievon ermittelten Regelentlohnung so festgelegt, daß sich damit in etwa 80 % der Fälle unmittelbar angemessene Entlohnungen ergeben werden. Um die äußerst vielfältige Tätigkeit des Masseverwalters in den übrigen Fällen zu erfassen, werden Kriterien festgelegt, um die Entlohnung an die im jeweiligen Einzelfall aufgewendete Mühewaltung anzupassen. Dadurch wird ein nachvollziehbares und überprüfbares System geschaffen, das die angemessene Entlohnung ohne übergroßen Prüfungsaufwand für alle Fälle einheitlich regelt.

Der Entwurf folgt somit dem Konzept einer Pauschalentlohnung. Eine Aufschlüsselung der Leistungen des Masseverwalters in eine Unzahl von Einzelleistungen ist nicht praktikabel. Sie würde überdies bei nicht zielgerichteten Tätigkeiten des Masseverwalters zu unangemessen hohen Entlohnungen führen. Da die Tätigkeit des Masseverwalters - etwa im Vergleich zum Anwalt in Zivilprozessen, die zum Großteil Geldklagen betreffen, die einfacher zu bewerten sind - eine besonders inhomogene ist, erscheint die Erstellung eines bis ins Detail gehenden Tarifes weder möglich noch zielführend.

Die gesamte Entlohnung des Masseverwalters ist nach dem Entwurf anhand eines "Baukastensystems" zu berechnen. Er erhält zunächst die auf der Grundlage des Verwertungserlöses zu berechnende Regelentlohnung für die Tätigkeit im Konkursverfahren (§ 82 Abs. 1 KO). Kommt es zur rechtskräftigen Bestätigung eines Zwangsausgleichs, so erhält der Masseverwalter eine zusätzliche Entlohnung für die Tätigkeiten im Zwangsausgleich, die auf der Grundlage des Zwangsausgleichserfordernisses berechnet wird (§ 82 Abs. 2 KO). Zusätzlich kann der Masseverwalter auch für eine allfällige Unternehmensfortführung eine Entlohnung beanspruchen. Hiefür wurde allerdings - einem Vorschlag der Sozialpartner folgend - keine Regelentlohnung vorgesehen, vielmehr hat der Masseverwalter in der Berichtstagsatzung einen "Kostenvoranschlag" für die voraussichtlichen Kosten der Unternehmensfortführung zu erstellen, anhand dessen das Gericht nach Anhörung des Gläubigerausschusses eine vorläufige Entlohnung zu bestimmen hat. Eine Erhöhung dieser Entlohnung von mehr als 15 % ist nur auf weiteren, begründeten Antrag des Masseverwalters möglich, eine Verringerung jederzeit, falls sich herausstellt, daß

die ursprünglich als erforderlich angesehene Tätigkeit des Masseverwalters nicht erbracht wurde.

Weiters soll durch die Einführung von Degressionsstufen sichergestellt werden, daß es im obersten Bereich der Entlohnungen zu einer Abflachung kommt, um in Einzelfällen unangemessen hohe Entlohnungen zu verhindern. Es wurden jedoch die Prozentsätze, die der Insolvenzverwalter von der Bemessungsgrundlage als Regelentlohnung erhalten soll, - im Gegensatz etwa zur deutschen Regelung - so gewählt, daß sich auch in diesem Bereich die Entlohnung als angemessen darstellt. Im unteren Bereich der Entlohnung wird die Angemessenheit durch höhere Prozentsätze und die Festsetzung einer Mindestentlohnung gewährleistet.

Auch die Frage der Sondermassekosten sowie deren Tragung durch die Absonderungsgläubiger wird einheitlich sowohl für die freihändige als auch die exekutive Verwertung geregelt, wobei insbesondere ein Anreiz für die freihändige Verwertung durch eine höhere Entlohnung geschaffen wird.

Die Entlohnung des Ausgleichsverwalters wird im wesentlichen wie die des Masseverwalters im Zwangsausgleich geregelt. Die oben angeführten Grundsätze gelten sinngemäß auch hier.

b) Belohnung der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände:

Die Höhe der Belohnung der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände ist derzeit nicht gesetzlich geregelt. Nunmehr wird vorgesehen, daß deren Belohnung anhand der Entlohnung des Masseverwalters berechnet wird, wobei für Konkurs, Zwangsausgleich und Ausgleich verschiedene Prozentsätze gelten. Für die Aufteilung unter den bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden werden zwei "Töpfe" gebildet. Der erste ist zwischen den beteiligten bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden gleichteilig aufzuteilen, um so eine gewisse Grundsicherung zu gewährleisten. Der zweite "Topf" ist im Konkursverfahren zwischen den bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden nach Anzahl der vertretenen Gläubiger, bei Zwangsausgleich und im Ausgleichsverfahren zur einen Hälfte nach der Anzahl der vertretenen Gläubiger und zur anderen Hälfte nach der Höhe der Forderungen aufzuteilen. Was die Aufteilung der beiden "Töpfe" betrifft, so wird zur Diskussion gestellt, den ersten mit 25 % und den zweiten mit 75 % zu dotieren, um so einen angemessenen Ausgleich zwischen erforderlicher Grundsicherung einerseits und dem Leistungsprinzip

andererseits zu gewährleisten. Auch von dieser "Regelbelohnung" bzw. "Regelaufteilung" kann auf Grund bestimmter Kriterien abgewichen werden.

c) Weitere Änderungen betreffen den Entfall von individuellen Zustellungen, die auf Grund der Einführung der Insolvenzdatei mit 1. Jänner 2000 nicht mehr erforderlich sind, die Löschung von die Konkursöffnung betreffenden Daten im Firmenbuch nach zehn Jahren von Amts wegen, die Verpflichtung des Masseverwalters zur Begründung seiner Fortführungsprognose anhand von Markt-, Unternehmens- und Finanzanalysen sowie eine Gleichstellung der Behandlung der Absonderungsgläubiger in Zwangsausgleich und Ausgleich. Das Verbot der Ausscheidung nach § 119 Abs. 5 KO bei juristischen Personen wurde auf Grund mehrfacher Anregungen der Praxis aufgehoben.

d) Für die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher im Insolvenzverfahren wird ebenso wie beim Masseverwalter eine Pauschalentlohnung vorgesehen. Diese wurde geringer als derzeit festgesetzt, um der auf Grund der EO-Novelle 1995 (stärker als erwartet) eingetretenen Steigerung des Aufwands bei den Vollzugs- und Wegegebühren entgegenzuwirken.

e) Im Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz wird eine Pauschalabgeltung eingeführt, die bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden für deren Tätigkeit im Zusammenhang mit der Ermittlung des Anspruchs auf Insolvenz-Ausfallgeld für die Anspruchsberechtigten gebührt.

6. Kosten:

Bei der Neuregelung im IESG ist davon auszugehen, daß in den Jahren 1995 bis 1997 durchschnittlich im Jahr 28.000 Personen Insolvenz-Ausfallgeld zuerkannt erhalten haben. Geht man davon aus, daß etwa 80 % der Antragsteller bisher durch Arbeiterkammern und Gewerkschaften vertreten waren, so kann erwartet werden, daß in Zukunft im selben Ausmaß die bevorrechteten Gläubigerschutzverbände solche Anspruchsberechtigte vertreten werden. Unter Zugrundlegung der erwähnten 750 S und einer Inanspruchnahme der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände von 80 %, ergibt dies einen jährlichen Aufwand von 16,6 Mio. Schilling für 1999; durch

die vorgeschlagene Valorisierung wird sich der genannte Betrag ab 2000 entsprechend verändern.

Diese Kosten werden sich durch die eintretenden Verfahrensbeschleunigungen und die damit verbundene frühere Anweisung des zuerkannten Insolvenz-Ausfallgeldes reduzieren. Auf Grund der Novelle BGBl. I Nr. 107/1997 (§ 17a Abs. 12 IESG) gebührt dem Anspruchsberechtigten Insolvenz-Ausfallgeld für Zinsen spätestens ab 2003 nur noch bis zur Anweisung des Geldbetrags. Deshalb kann angenommen werden, daß der vorstehend genannte Betrag sich jährlich - abweichend von den diesbezüglichen Darlegungen in den Gesetzesmaterialien (siehe 737 BlgNR. 20. GP) um mehr als die angenommenen 11 Mio. Schilling für nicht zu zahlende Zinsen vermindern wird.

Durch die im IESG vorgeschlagenen Maßnahmen ergeben sich keine Auswirkungen auf die Budgets des Bundes, der Länder oder der Gemeinden. Auch mit den übrigen Änderungen sind keine Mehrkosten verbunden, vielmehr sind durch die Herabsetzung der Vollzugs- und Wegegebühren sogar geringfügige Einsparungen zu erwarten.

7. Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der Regelungen stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 und 11 B-VG.

II.

Besonderer Teil:**Zu Art. I (Konkursordnung):****Zu Z 1 (§ 46 Abs. 1):**

§ 46 Abs. 1 Z 8 legt fest, daß die Kosten der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände, soweit sie für die Vorbereitung eines Zwangsausgleichs sowie für die Ermittlung und Sicherung des Vermögens im Konkurs oder im Konkurseröffnungsverfahren zum Vorteil aller Gläubiger zweckmäßig aufgewendet wurden, Masseforderungen sind. Diese Voraussetzungen für den Zuspruch einer Belohnung an die bevorrechteten Gläubigerschutzverbände sollen aus systematischen Gründen hier entfallen und werden - geändert - in § 87a Abs. 3 übernommen.

Zu Z 2 (§ 75):

Auf Grund der Tatsache, daß ab 1. Jänner 2000 die öffentliche Bekanntmachung von Schriftstücken und Beschlüssen durch Aufnahme in die Insolvenzdatei erfolgt (§ 173a, § 14 IEG), ist die Zustellung des Edikts an die Finanzprokurator, die bevorrechteten Gläubigerschutzverbände, das Finanzamt, die Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, das Bundessozialamt und die Börse ab diesem Zeitpunkt nicht mehr erforderlich. Durch eine einfache Abfragemöglichkeit von den Insolvenzdaten, die auch auf einen bestimmten Zeitraum eingeschränkt werden kann, wird eine schnellere Information dieser Stellen erreicht. Die entsprechenden Bestimmungen können daher - auch um eine Entlastung der Gerichte zu erreichen - entfallen.

Zu Z 3 (§ 76):

Auf Grund der Aufhebung von § 75 Abs. 1 Z 6 hat auch der Klammerausdruck in § 76 zu entfallen.

Zu Z 4 (§ 77a Abs. 2):

§ 77a regelt, welche Eintragungen in das Firmenbuch vom Konkursgericht zu veranlassen sind. Eine Löschung dieser Eintragungen ist nicht vorgesehen. Auf Grund dieser Tatsache kam es in der Praxis in manchen Fällen dazu, daß Unternehmen, die nach Aufhebung des Konkurses, insbesondere durch Zwangsausgleich, wieder eine solide finanzielle Basis erlangt hatten, im geschäftlichen Verkehr mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, weil ihre Kreditwürdigkeit durch diese Eintragungen vermindert und so die Unternehmensfortführung erschwert wurde. Deshalb wird nunmehr vorgesehen, daß mit Ablauf von 10 Jahren nach Konkursaufhebung sämtliche Eintragungen über ein Konkursverfahren im Firmenbuch von Amts wegen zu löschen sind.

Zu Z 5 (§ 79 Abs. 1):

Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses über die Aufhebung des Konkurses fällt die Prozeßsperre weg. Die Kenntnis dieser Tatsache ist für die Gläubiger, aber auch für Gerichte, wichtig. Es wird daher festgelegt, daß die Rechtskraft der Konkursaufhebung in der Insolvenzdatei anzumerken ist.

Zu Z 6 (§§ 82, 82a, 82b, 82c):**Zu § 82:**

Abs. 1 regelt die Entlohnung des Masseverwalters für die Verwertung der Konkursmasse. Es wird, angelehnt an die bisherige Rechtsprechung, an den bei der Verwertung der Masse erzielten Erlös angeknüpft. Diese Berechnungsgrundlage ist objektiv nachprüfbar und leicht zu ermitteln.

Unter dem Verwertungserlös sind nur solche Einnahmen des Masseverwalters zu verstehen, die dieser im Zuge seiner **Verwertungstätigkeit** für die Masse erwirtschaftet hat. Nicht erfaßt werden daher "Einnahmen", die weder auf eine Verwertung von Vermögenswerten noch auf die gerichtliche oder außergerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen der Konkursmasse zurückzuführen sind, wie zB die Auflösung von vorgefundenen Sparbüchern oder die Vereinnahmung von auf Konten des Gemeinschuldners bei Konkursöffnung vorgefundenen Beträgen, weil der damit verbunden Aufwand für den Masseverwalter vergleichsmäßig gering und eine

Berücksichtigung bei der Entlohnung nicht angemessen wäre. Umgekehrt sind Einnahmen aus erfolgreich durchgesetzten Anfechtungen, aus der Eintreibung offener Forderungen oder aus Prozeßerfolgen sehr wohl unter den Begriff des Verwertungserlöses zu subsumieren.

Gleichfalls nicht erfaßt wird der Warenumsatz im Rahmen einer Unternehmensfortführung. Diese wird nach Abs. 3 entlohnt.

Die Heranziehung einer derart festen Bemessungsgrundlage erscheint insofern sachgerecht, als dadurch einerseits das gewünschte Ziel des Gesetzesentwurfs, nämlich eine österreichweite Vereinheitlichung der Masseverwalterentlohnung, erreicht wird und andererseits der bei der Verwertung der Masse erzielte Erlös eine geeignete und ohne allzu großen Aufwand errechenbare Richtgröße ist, anhand derer der Aufwand für die Tätigkeit des Masseverwalters abgelesen werden kann.

Von dieser Bemessungsgrundlage erhält der Masseverwalter einen Prozentsatz. Hierbei wurden vier Stufen mit jeweils unterschiedlichen Prozentsätzen vorgesehen. Eine solche degressive Staffelung der Entlohnung ist deshalb sinnvoll, weil nicht davon ausgegangen werden kann, daß die Mühewaltung des Masseverwalters linear mit dem erzielten Verwertungserlös steigt. Durch die festgelegten Prozentsätze kommt es im wesentlichen zu keiner Veränderung der bisherigen Entlohnungspraxis, es werden jedoch Fälle vermieden, in denen es auf Grund des besonders hohen Verwertungserlöses zu überhöhten Entlohnungen kommt.

Weiters wird eine Mindestentlohnung von 28 000 S vorgesehen, um in besonders kleinen Insolvenzverfahren eine angemessene Entlohnung für den Masseverwalter zu schaffen, weil sich in solchen Fällen eine Regelentlohnung ergeben würde, die in keinem Verhältnis zu den vom Masseverwalter erbrachten Leistungen steht. Bei der Festsetzung der Höhe der Mindestentlohnung wurde folgendes berücksichtigt: Nach der durch das IRÄG 1997 geschaffenen Regelung haften bei juristischen Personen die organschaftlichen Vertreter für Kostenvorschüsse bis 50 000 S (§ 72a); die Gerichte verlangen üblicherweise von den Antragstellern im Konkursöffnungsverfahren bei Fehlen eines kostendeckenden Vermögens Kostenvorschüsse in der Höhe von 50 000 S. Diese sollen sich durch die neue Regelung nicht erhöhen, weil dies den Intentionen des IRÄG 1997 entgegenlaufen würde. Im übrigen wurde zum Entwurf der deutschen Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung

auch von der deutschen Rechtsanwaltschaft eine Mindestentlohnung in dieser Höhe vorgeschlagen.

Bei den Beträgen wurde - wie auch in allen anderen Bestimmungen - auf die zu erwartende Einführung des EURO Bedacht genommen. Diese wurden daher so gewählt, daß sie im Zug der EURO-Umstellung einem runden EURO-Betrag nahekommen und demgemäß - mit Rücksicht auf den zu erwartenden Umrechnungsschlüssel - durch den Faktor 14 teilbar sind.

Auf Grund der Neuregelung der Entlohnung als Pauschalentlohnung erschien es nicht erforderlich, einen Ersatz von Barauslagen vorzusehen. Die neuen Bestimmungen führen in ihrer Gesamtheit ohnedies zu einer leistungsgerechten und nachvollziehbaren Entlohnung des Masseverwalters, mit der auch die Barauslagen abgegolten werden. Es wäre nicht sachgerecht, einerseits eine Pauschalentlohnung, die auf feststehenden Berechnungsgrundlagen beruht, festzusetzen und andererseits es dem Masseverwalter erst recht wieder zu ermöglichen, etwaige Barauslagen, wie zB. Porti oder Fahrtkosten, einzeln abzurechnen. Außergewöhnlich hohe Auslagen dieser Art (zB. Kosten einer notwendigen Flugreise) wären im Rahmen einer allfälligen Erhöhung der Entlohnung nach § 82a zu berücksichtigen. Nicht unter den Begriff der Barauslagen fallen die mit einer Prozeßführung des Masseverwalters verbundenen Kosten. Ausgenommen sind weiters die Auslagen für die Heranziehung von dritten Personen (Abs. 4), weil dies ohnehin nur mit vorheriger Zustimmung des Gerichts möglich ist.

Darüber hinaus wurde der derzeit in der Konkursordnung verwendete Ausdruck "Belohnung" durch den Ausdruck Entlohnung ersetzt, um auch dadurch deutlich zu machen, daß der Masseverwalter Anspruch auf eine leistungsbezogene Vergütung für seine Tätigkeit hat.

Im Fall eines Zwangsausgleichs steht dem Masseverwalter, falls es im Verfahren auch zu einer Verwertung gekommen ist, (auch) die Entlohnung nach Abs. 1 zu. Diese Entlohnung wird jedoch in den meisten Fällen wegfallen oder zumindest niedriger als bei Durchführung eines Konkursverfahrens mit vollständiger Verwertung der Konkursmasse sein, weil durch den Zwangsausgleich die Verwertung zur Gänze oder zum Teil wegfallen kann.

Es wird daher für die Bemühungen des Masseverwalters im Konkursverfahren unter Berücksichtigung des Aufwands für den Zwangsausgleich eine (weitere)

Entlohnung nach Abs. 2 vorgesehen. Die Berechnung stellt auf den zur Befriedigung der Konkursgläubiger erforderlichen Betrag (das Zwangsausgleichserfordernis) ab, wie dies bereits derzeit von der Rechtsprechung praktiziert wird. Die Masseforderungen sind nicht zu berücksichtigen, weil diese im Lauf des Verfahrens entstehen und grundsätzlich sofort zu befriedigen sind. Eine Berücksichtigung der Masseforderungen würde daher zu willkürlichen Ergebnissen führen.

Ist es daher im Konkursverfahren zu keiner Verwertung gekommen, so sind sämtliche Leistungen des Masseverwalters mit der Entlohnung nach Abs. 2 abgedeckt. Eine zusätzliche Entlohnung nach Abs. 1 steht ihm daher in einem solchen Fall nicht zu. Dies gilt insbesondere auch für die dort vorgesehene Mindestentlohnung.

Abs. 3 regelt die Entlohnung des Masseverwalters für eine Unternehmensfortführung, die seit dem IRÄG 1982 im Mittelpunkt der Aufgaben des Masseverwalters steht, wobei hierfür keine Regelentlohnung festgelegt wurde. Die mit einer Unternehmensfortführung verbundenen Tätigkeiten sollen wegen der dadurch bedingten Mehrbelastung und der Haftungsrisiken auch dann gesondert entlohnt werden, wenn dies letztlich zu keiner wesentlichen Verbesserung des Ergebnisses für die Gläubiger geführt hat. Ob der Masseverwalter das Unternehmen fortzuführen hat, ist nach den Voraussetzungen des § 114a zu prüfen. Eine Bemessung der Entlohnung für die Fortführung anhand des Gewinnes erschiene nicht sachgerecht, weil in einem Großteil der Fälle bei einem insolventen Unternehmen ein solcher nicht zu erwirtschaften ist. Darüber hinaus ist ein eventuell erzielbarer Gewinn nicht die einzige Motivation für die Fortführung eines Unternehmens, weil diese vielfach auch erforderlich ist, um die Gläubiger vor weiteren, im Falle der Unternehmensschließung anfallenden noch größeren Verlusten zu bewahren, so zB vor Pönalezahlungen oder Konventionalstrafen, bzw. um einen Zwangsausgleich oder den Verkauf eines lebenden Unternehmens zu ermöglichen.

Zur Bestimmung der Entlohnung für die Unternehmensfortführung wird auf die Erläuterungen zu § 125a verwiesen.

Zu §§ 82a, 82b:

§§ 82a und 82b normieren Kriterien, bei deren Vorliegen das Gericht von der Regelentlohnung nach § 82 abweichen kann. Das Konkursgericht muß ausgehend

von der "Rechengröße" des § 82 entscheiden, welche der in §§ 82a und 82b genannten Kriterien über- oder unterdurchschnittlich erfüllt sind und demnach eine über oder unter dieser "Rechengröße" liegende Entlohnung zusprechen.

Dies setzt logisch die Bildung eines Vergleichsmaßstabs, also eines "Normalverfahrens", voraus. Aus einem Vergleich zu diesem Typus des Normalverfahrens ergibt sich, ob unter Anwendung der §§ 82a und 82b eine Abweichung von der Regelentlohnung erforderlich ist, um im Einzelfall eine angemessene Entlohnung der Mühewaltung des Masseverwalters zu gewährleisten.

Der Typus des Normalverfahrens ergibt sich aus qualitativen und quantitativen Elementen (vgl. Haarmeyer/Wutzke/Förster, VergV, Einf Rz 48 ff):

Die qualitativen Elemente sind aus der gesetzlichen Umschreibung der Masseverwalteraufgaben abzuleiten und umfassen insbesondere die

1. Inbesitznahme der Konkursmasse
2. Errichtung des Inventars
3. Überprüfung der Buchhaltung
4. Überprüfung der Möglichkeit einer Unternehmensfortführung
5. Entscheidung über die Auflösung bestehender Verträge
6. Überprüfung anfechtungsrechtlich relevanter Sachverhalte
7. Entscheidung über die Fortsetzung anhängiger Rechtsstreite
8. Prüfung der Forderungsanmeldungen und Erstellung des Anmeldeverzeichnis
9. Überprüfung der Aus- und Absonderungsrechte
10. Verwertung der Masse
11. Befriedigung der Masse- und Konkursgläubiger

Die qualitativen Elemente des "Normalverfahrens" können in Anlehnung an statistische Erhebungen aus Deutschland sowie auf Grund der Statistiken der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände wie folgt angenommen werden:

1. Verfahrensdauer bis zu zwei Jahren
2. weniger als 20 Arbeitnehmer
3. eine Betriebsstätte
4. bis zu 100 Forderungsanmeldungen
5. durchschnittliche Verbindlichkeiten in der Höhe von bis zu 25 000 000 S
6. Einzug von bis zu 100 Forderungen.

Über- oder unterschreiten die nach §§ 82a und 82b für eine Abweichung von der Regelentlohnung maßgeblichen Umstände des konkreten Konkursverfahrens den typisierten Normalfall, so ist weiters zu prüfen, ob ein Abgehen von der Regelentlohnung erforderlich ist. Nicht jede Abweichung eines der erwähnten Kriterien, sondern nur deren Zusammenschau und somit ein Gesamtbild des Verfahrens sind für die Entscheidung über ein Abgehen von der Regelentlohnung maßgeblich, das überdies nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände in Betracht kommt.

Bei § 82a Z 1 und § 82b Z 1 werden insbesondere die oben angeführten Kriterien eines "Normalfalls" zu berücksichtigen sein.

§ 82a Z 2 und 3 sowie § 82b Z 2 berücksichtigen Kriterien, die neben der Unternehmensfortführung zunehmend das Bild eines Konkursverfahrens beherrschen. Gerade bei den Aus- und Absonderungsrechten ist der Masseverwalter - auch wenn es zu keiner Ausfolgung oder Verwertung der betreffenden Vermögenswerte kommt - jedenfalls im Interesse der Konkursgläubiger verpflichtet zu prüfen, ob diese Rechte wirksam und anfechtungsfest begründet wurden. Der damit verbunden Aufwand wird daher im Interesse der Konkursgläubiger getätigt und ist bei der Ermittlung der Entlohnung zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung des Aufwands für die Arbeitnehmer wird vom oben angeführten Normalfall auszugehen sein, wobei für das Gericht insofern eine flexible Handhabung nötig ist, als die Anzahl der Arbeitnehmer allein noch nicht unbedingt aussagekräftig für den tatsächlich damit verbundenen Aufwand des Masseverwalters ist.

§ 82a Z 4 und § 82b Z 5 ermöglichen die Berücksichtigung der Tatsache, daß es dem Masseverwalter auf Grund seiner Bemühungen gelungen ist, für die Gläubiger einen überdurchschnittlichen Erfolg herbeizuführen. Hierbei kommt es nicht auf einen Vergleich mit anderen Konkursverfahren bzw auf die jeweils erzielte Quote an, sondern darauf, daß es dem Masseverwalter gelungen ist, eine für die Gläubiger besonders günstige Verwertung, zB einen Verkauf weit über dem Schätzwert, durchzuführen. Es soll aber auch berücksichtigt werden, wenn nicht der Masseverwalter selbst einen besonderen Erfolg bewirkt hat, sondern der Gemeinschuldner oder dritte Personen, zB durch Zuschüsse.

Nach § 82b Z 3 und 4 ist bei der Festsetzung der Entlohnung zu berücksichtigen, ob und inwieweit wesentliche Tätigkeiten, die zu den Aufgaben des Masseverwalters gehören, von Dritten verrichtet wurden, so zB die Erstellung einer

Steuererklärung durch einen Steuerberater, und ob der Masseverwalter auf bestehende Strukturen des Unternehmens zurückgreifen konnte, also zB eine funktionierende Buchhaltung vorhanden war.

Zu § 82c:

§ 82c regelt den Anspruch des Masseverwalters auf Ersatz der Sondermassekosten. Die Regelung sieht eine einheitliche Bestimmung der Sondermassekosten durch die Exekutionsgerichte bei kridamäßiger Veräußerung sowie durch die Konkursgerichte bei freihändiger Veräußerung durch den Masseverwalter vor.

Um auch hier eine möglichst "wirtschaftsnahe" Regelung zu treffen, lehnt sich der festgelgte Prozentsatz, weil in der Praxis fast ausschließlich Liegenschaften betroffen sind, an die Regelung des § 15 Immobilienmaklerverordnung an, wonach die Provision oder sonstige Vergütung des Immobilienmaklers bei einem Wert der Liegenschaft bis zu 500 000 S 4 % und bei einem Wert über 500 000 S 3 % gegenüber jeder Partei betragen kann.

Bei Festlegung der Höhe der Entlohnung wurde berücksichtigt, daß die freihändige Verwertung für den Masseverwalter mit mehr Aufwand verbunden ist. Daher soll in diesem Fall der Masseverwalter mit einem höheren Prozentsatz des erzielten Erlöses entlohnt werden als bei exekutiver Verwertung. Dies entspricht auch den Intentionen der Konkursordnung seit dem IRÄG 1982, die freihändige Verwertung zu fördern, weil sie erfahrungsgemäß zu höheren Erlösen führt.

Der Verweis auf die §§ 82a und 82b stellt klar, daß auch bei der Bestimmung der Entlohnung für die Verwertung einer Sondermasse das Gericht bei außerordentlich hohem mit der Verwaltung, Verwertung und Verteilung verbundenen Aufwand und besonderem für die Absonderungsgläubiger erzielten Erfolg eine höhere Entlohnung festsetzen bzw im gegenteiligen Fall diese herabsetzen kann.

Die Bestimmung der Entlohnung erfolgt wie derzeit bei freihändiger Verwertung durch das Konkursgericht, sonst durch das Exekutionsgericht.

Zu den Kosten des Exekutionsverfahren wird auf die Erläuterungen zu § 119 verwiesen.

Durch die Formulierung "von den den Absonderungsgläubigern zukommenden Beträgen des Erlöses" wird die Kostentragung durch die Absonderungsgläubiger insofern neu geregelt, als die Sondermassekosten nunmehr von allen

Gläubigern im Verhältnis der ihnen zukommenden Beträge anteilig zu tragen sind. Dies ist sachgerecht, weil die Verwertungstätigkeit des Masseverwalters im Interesse aller Absonderungsgläubiger liegt.

Zu Z 7 (§ 87a):

Die Belohnung der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände ist derzeit in § 46 Abs. 1 Z 8 KO geregelt. Danach steht den bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden eine Belohnung zu, soweit Kosten für die Vorbereitung eines Zwangsausgleichs sowie für die Ermittlung und Sicherung des Vermögens zum Vorteil aller Gläubiger zweckmäßig aufgewendet wurden. Die Höhe dieser Belohnung wird nicht geregelt. Im Sinn der angestrebten Vereinheitlichung und Transparenz werden die Ansprüche der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände durch die Neuregelung exakter determiniert.

Die bevorrechteten Gläubigerschutzverbände sind keine gewöhnlichen Parteienvertreter, sondern nehmen auch die Aufgabe wahr, alle betroffenen Gläubiger sachlich zu informieren und Strategien zur Schadensminimierung zu entwickeln. Zu den Aufgaben der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände zählt auch die Ermittlung der Vermögenslage und der Leistungsfähigkeit eines Schuldners sowie die Beurteilung der Angemessenheit und Erfüllbarkeit von Zwangsausgleichsvorschlägen. Durch die Schaffung eines Interessenausgleichs der Gläubiger tragen die bevorrechteten Gläubigerschutzverbände in vielen Verfahren zu einer Maximierung des Gesamtvorteils aller Gläubiger bei.

Weiters sind die bevorrechteten Gläubigerschutzverbände in fast allen bestellten Gläubigerausschüssen präsent und leisten so einerseits wichtige Arbeit für alle vom Verfahren betroffenen Gläubiger, unterstützen aber andererseits auch durch die Bündelung der Interessen und ein einheitliches Auftreten für viele Gläubiger die Tätigkeit der Gerichte.

Aus diesen Gründen ist es sachgerecht, für die Tätigkeit der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände in Konkursverfahren eine Belohnung vorzusehen. Im Gegensatz zum Masseverwalter wurde hier der Ausdruck "Belohnung" jedoch beibehalten, weil die bevorrechteten Gläubigerschutzverbände grundsätzlich durch die Beiträge ihrer Mitglieder finanziert werden und nur auf Grund der oben genannten

Tätigkeiten, die auch im Interesse aller anderen Gläubiger liegen, einen zusätzlichen Kostenersatz aus der Masse beanspruchen können.

Bemessungsgrundlage für die Belohnung der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände ist die Entlohnung des Masseverwalters, wie es der bisherigen Gerichtspraxis entspricht. Dadurch ergeben sich auch ein degressiver Tarif und eine Mindestbelohnung. Die konkreten Prozentsätze knüpfen im wesentlichen an die bisherige Rechtsprechung an. Hierbei ist aber zu beachten, daß Bemessungsgrundlage die dem Masseverwalter nach § 82 Abs. 1 bzw. Abs. 2 zugesprochenen Entlohnung ist. Eine allfällig Erhöhung oder Verminderung der Entlohnung nach §§ 82a und 82b ist bei der Bestimmung der Belohnung der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände nicht zu berücksichtigen. Die beim Masseverwalter angewendeten Kriterien müssen nämlich keineswegs auch auf diese zutreffen. Insbesondere in Fällen, in denen die Masseverwalterentlohnung auf Grund der von ihm erbrachten bzw. nicht erbrachten außerordentlichen Leistungen besonders hoch bzw. niedrig ist, soll dies nicht den bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden ohne Berücksichtigung ihrer eigenen Leistung zugute kommen bzw. ihren Anspruch mindern.

Die Berechnung der Belohnung der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände erfolgt nach dem gleichen Prinzip wie beim Masseverwalter, also unter Festsetzung einer Regelbelohnung, von der das Gericht nach freiem Ermessen, je nach Erfüllung der in Abs. 3 genannten Kriterien, abweichen kann. Auch diese Regelbelohnung ist für den "Normalfall" eines Konkursverfahrens vorgesehen. Dieser liegt vor, wenn die Verbände ihren Aufgaben im üblichen Umfang nachgekommen sind. Auch hier führt aber nicht jede Abweichung vom Regelfall automatisch zu einer Erhöhung bzw. Herabsetzung der Belohnung. Es ist vielmehr das Gesamtbild des Verfahrens für die Entscheidung über ein Abgehen von der Regelbelohnung maßgeblich.

Falls es im Konkursverfahren zu einer Verteilung an die Konkursgläubiger kommt, also insbesondere bei Konkursaufhebung nach § 139, nicht aber nach § 166, gebührt allen am Verfahren beteiligten bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden gemeinsam 10 % der Entlohnung des Masseverwalters, im Fall der rechtskräftigen Bestätigung eines Zwangsausgleichs beträgt die Belohnung 15 %.

Für die Aufteilung der Belohnung unter den bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden werden zwei "Töpfe" gebildet. Der erste "Topf" soll gleichteilig unter den beteiligten bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden aufgeteilt werden. Dadurch

sollen die für jeden bevorrechteten Gläubigerschutzverband anfallenden Grundkosten im Zusammenhang mit der Ermittlung und Sicherung des Vermögens des Gemeinschuldners bzw. mit der Vorbereitung eines Zwangsausgleichs abgegolten werden.

Bei der Aufteilung des zweiten "Topfes" ist zwischen Konkurs und Zwangsausgleich zu unterscheiden:

Im Konkursverfahren ohne Zwangsausgleich soll dieser "Topf" nach der Anzahl der vom jeweiligen bevorrechteten Gläubigerschutzverband vertretenen Gläubiger aufgeteilt werden, weil anzunehmen ist, daß derjenige bevorrechtete Gläubigerschutzverband, der mehr Gläubiger vertritt, auch einen entsprechend größeren Beitrag zur Ausforschung von Vermögen oder von Anfechtungsansprüchen leistet und grundsätzlich auch höhere Aufwendungen hat.

Im Fall eines Zwangsausgleichs soll der zweite "Topf" zur einen Hälfte nach Anzahl der vertretenen Gläubiger, zur anderen Hälfte nach der Höhe der Gläubigerforderungen aufgeteilt werden. Da im Zwangsausgleich die Koordinierung der Gläubigerinteressen eine Hauptaufgabe der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände ist und Gläubiger mit höheren Forderungen mehr Gewicht haben, ist in diesem Fall die Berücksichtigung der Forderungshöhe gerechtfertigt. Dies entspricht auch den Grundsätzen der Konkursordnung, die in ihren Bestimmungen über die Abstimmungserfordernisse beim Zwangsausgleich die Bedeutung einerseits der Anzahl der Gläubiger und andererseits der Höhe der Forderungen zum Ausdruck bringt. Dadurch wird eine leistungsbezogene Belohnung für die erbrachte Tätigkeit festgelegt.

Was die Aufteilung der beiden "Töpfe" betrifft, so wird zur Diskussion gestellt, den ersten mit 25 % und den zweiten mit 75 % zu dotieren, um so einen angemessenen Ausgleich zwischen erforderlicher Grundsicherung einerseits und dem Leistungsprinzip andererseits zu gewährleisten.

Der zweite "Topf" soll in jedem Fall nur zwischen solchen bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden aufgeteilt werden, die nicht überwiegend Gläubiger vertreten, deren Forderungen kraft Gesetzes zum Großteil auf eine Garantieeinrichtung übergegangen sind (Abs. 2). Damit wird auf die mit 1. April 1999 inkrafttretende Bevorrechtung des Insolvenzschutzverbandes für Arbeitnehmer (ISA) Bedacht genommen. Dieser bevorrechtete Gläubigerschutzverband wird überwiegend Arbeitnehmer vertreten, deren Forderung großteils auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds

übergehen. Dies bedeutet aber, daß es sich hier um eine einheitliche Gläubigerposition handelt, weshalb es gerechtfertigt erscheint, ihn nur bei der Aufteilung aus dem ersten Topf zu berücksichtigen. Darüber hinaus wurde im Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz eine Pauschalbelohnung von 750 S für jeden vertretenen Anspruchsberechtigten vorgesehen.

Auch von diesem Aufteilungsschlüssel kann das Gericht unter Berücksichtigung der in Abs. 3 angeführten Kriterien abgehen. Es wird dadurch dem Gericht ermöglicht, im Einzelfall die Aufteilung nach der von den bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden erbrachten Leistung vorzunehmen.

Nach den Kriterien der Z 1 und 2 ist für die Beurteilung der Leistung der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände entscheidend, ob sie das Gericht bei dessen Tätigkeit unterstützt und einen Interessenausgleich zwischen den einzelnen Gläubigern geschaffen und so zur reibungslosen Durchführung des Verfahrens beigetragen haben.

Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, daß - wie schon oben ausgeführt - gerade die Tätigkeit, die die bevorrechteten Gläubigerschutzverbände für die Gesamtheit der Gläubiger bzw. für das Gericht und nicht nur für die von ihnen vertretenen Gläubiger erbracht haben, für die Höhe der Belohnung von entscheidender Bedeutung sein soll. Nicht die bloße Tatsache der Bevorrechtung als Gläubigerschutzverband kann den Belohnungsanspruch begründen, sondern nur die tatsächlich erbrachte Leistung.

Das Kriterium der Z 3, wonach auch zu beachten ist, ob die bevorrechteten Gläubigerschutzverbände zur Ermittlung und Sicherung des Vermögens zum Vorteil aller Gläubiger beigetragen haben, war bereits in der aufgehobenen Bestimmung des § 46 Abs. 1 Z 8 enthalten. Gegebenenfalls steht eine Belohnung für die im Konkurseröffnungsverfahren geleistete Tätigkeit auch dann zu, wenn es in der Folge zur Konkurseröffnung und Verteilung bzw. zu einem Zwangsausgleich kommt.

Zu Z 8 (§ 114a Abs. 3):

Auf die Erläuterungen zu § 75 wird verwiesen.

Zu Z 9 (§ 114b):

Nach § 114b hat der Masseverwalter schon derzeit in der Berichtstagsatzung Stellung zu nehmen, ob das insolvente Unternehmen fortzuführen oder zu schließen ist. Zwar sind in Anbetracht des begrenzten Zeitraums für die Entscheidungsfindung umfangreiche betriebswirtschaftliche Analysen zur zukünftigen ertrags- und finanzwirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens nur eingeschränkt möglich, dennoch wird durch die neue Bestimmung klargestellt, daß es unverzichtbar ist, daß der Masseverwalter seine weitere Vorgangsweise ausreichend begründet und sie für Gericht und Gläubiger transparent darstellt, damit sein Bericht auch einer Plausibilitätsprüfung unterzogen werden kann. Damit wird sichergestellt, daß die Entscheidungen nach einheitlichen Standards getroffen werden. Die Gläubiger haben die Möglichkeit, die Vor- und Nachteile der einzelnen Szenarien wirtschaftlich nachzuvollziehen.

Die durchzuführende Marktanalyse soll Aufschluß über die künftige Wirtschaftsentwicklung der Branche geben (Wachstumsentwicklung, Preis- und Kostenentwicklung) und den Stellenwert des Unternehmens am Markt sichtbar machen.

Im Rahmen einer Unternehmensanalyse sollen vom Masseverwalter auch die Betriebsorganisation (Produktion, Verwaltung, Logistik) und die Möglichkeiten der Effizienzsteigerung aufgezeigt und der Zustand des Anlagevermögens dargestellt werden.

Mit Hilfe einer Finanzanalyse soll festgestellt werden, ob die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens wiederhergestellt werden kann. Der Masseverwalter hat daher anhand eines kurz- oder mittelfristigen Finanzplans seine Einschätzung über die Weiterführung oder Schließung darzulegen, wobei das Ausschöpfen sämtlicher Finanzierungspotentiale nachzuweisen ist.

Für die Durchführung derartiger Analysen sowie auch für die Fortbestandsprognose soll nur in Ausnahmefällen, etwa bei besonderer Schwierigkeit des Verfahrens, ein Sachverständiger bestellt werden; dabei ist insbesondere auf das Verhältnis der voraussichtlichen Kosten für einen Sachverständigen zur vorhandenen Masse Bedacht zu nehmen (so auch § 81 Abs. 4).

Zu Abs. 2 wird auf die Erläuterungen zu § 75 verwiesen.

Zu Z 10 (§ 119):

Abs. 2 Z 6 ergänzt § 82c, der die Entlohnung des Masseverwalters für die Verwertung einer Sondermasse regelt. In Abs. 2 Z 6 wird festgelegt, daß dem Masseverwalter bei exekutiver Verwertung einer Sondermasse kein Kostenersatz nach § 74 EO zusteht, weil eine "doppelte" Entlohnung nach § 82c und nach § 74 EO nicht sachgerecht wäre. Darüber hinaus soll auch durch diese Bestimmung ein Anreiz für eine freihändige Verwertung geboten werden. Auf die Erläuterungen zu § 82c wird verwiesen.

Mit dem IRÄG 1997 wurde in Abs. 5 eine Sonderbestimmung eingeführt, daß eine Ausscheidung von Forderungen und Sachen aus der Konkursmasse bei juristischen Personen nicht möglich ist. Nach den bislang gewonnenen Erfahrungen hat sich diese Bestimmung in der Praxis nicht bewährt und zu Schwierigkeiten bei der Abwicklung von Konkursverfahren bzw. zu zusätzlichen Belastungen für die Konkursmasse geführt. Die Bestimmung soll daher - dem Wunsch der Praxis entsprechend - wieder aufgehoben werden.

Zu Z 11 (§ 125):

Diese Bestimmung regelt die Geltendmachung der Entlohnung des Masseverwalters und deren Bestimmung durch das Gericht. Im Sinn der angestrebten Vereinheitlichung soll der Masseverwalter nunmehr dazu verpflichtet werden, in jedem Fall die Höhe der beanspruchten Entlohnung nachvollziehbar zu begründen und anzugeben, inwiefern die Kriterien der §§ 82a und 82b im konkreten Fall erfüllt sind, um so dem Konkursgericht die je nach Lage des Falles erforderlichen Informationen über die vom Masseverwalter getätigte Mühewaltung und die erbrachten Leistungen zur Verfügung zu stellen.

Durch die Neuregelung des Abs. 2 soll klargestellt werden, daß die Entlohnung des Masseverwalters in einem Pauschalbetrag zu bemessen ist. Der Verweis auf § 273 ZPO ergibt sich aus der Überlegung, daß eine Determinierung der gerichtlichen Entscheidung bis ins letzte Detail bei der Frage der Entlohnung des Masseverwalters nicht möglich ist. Das Konkursgericht, das durch die laufenden Berichte des Masseverwalters und die Überwachung des Verfahrensforgangs über die Leistungen des Masseverwalters umfassend informiert ist, soll daher unter

Berücksichtigung der in den §§ 82a und 82b genannten Kriterien ausgehend von der Regelentlohnung des § 82 Abs. 1 und 2 eine Ermessensentscheidung treffen. Diese Ermessensentscheidung wird aber nur ausnahmsweise nötig sein, weil nicht jede Abweichung vom Regelfall zu einer Erhöhung bzw. Herabsetzung des Entlohnungsanspruches führen wird, sondern nur in besonderen Ausnahmefällen, die von einem "normalen" Konkursverfahren (s. hierzu auch die Erläuterungen zu § 82) stark abweichen. Vom Konkursgericht, dem auch sonst Entscheidungen über schwerwiegendste Fragen im Lauf eines Konkursverfahrens zukommen (Unternehmensfortführung oder -schließung, Bestätigung eines Zwangsausgleichs), ist durchaus auch in der Frage der Entlohnung eine angemessene Entscheidung auf Grundlage der angeführten Kriterien zu erwarten.

Zu Z 12 (§ 125a):

Für die Unternehmensfortführung sieht der Entwurf keine Regelentlohnung vor. Vielmehr soll der Masseverwalter, falls er für die Unternehmensfortführung eine die Regelentlohnung übersteigende Entlohnung beanspruchen möchte, in der Berichtstagsatzung eine Aufstellung über seine Kosten bzw. über die Kosten für erforderlichenfalls beizuziehende dritte Personen vorlegen, um voraussichtliche Kosten, die über die fiktive Regelentlohnung hinausgehen, zu beanspruchen. Legt er in der Berichtstagsatzung keinen "Kostenvoranschlag" vor, so soll ihm für die Unternehmensfortführung keine gesonderte Entlohnung zugesprochen werden können. Hält der Masseverwalter im Lauf des Verfahrens eine Abweichung von mehr als 15 % für erforderlich, so soll er dies dem Gericht und dem Gläubigerausschuß mitteilen. Tut er dies nicht, so können über den ursprünglich vom Gericht festgesetzten Betrag hinausgehende Kosten nicht zugesprochen werden. In beiden Fällen soll das Gericht nach Anhörung des Gläubigerausschusses die voraussichtliche Entlohnung des Masseverwalters für die Unternehmensfortführung festsetzen. Dies soll insofern verbindlich sein, als der Zuspruch einer (um mehr als 15 %) höheren Entlohnung nicht mehr möglich ist, sehr wohl aber eine Verringerung, falls sich herausstellt, daß die ursprünglich als erforderlich angesehene Tätigkeit des Masseverwalters nicht erbracht wurde.

Der Verweis auf § 125 stellt klar, daß auch in diesem Fall vom Gericht ein Pauschalbetrag zuzusprechen ist und der Masseverwalter zur Begründung für die

Höhe seiner (zusätzlichen) Entlohnung eine den Erfordernissen des § 125 Abs 1 Satz 2 entsprechende Aufstellung über die von ihm voraussichtlich zu erbringenden Tätigkeiten vorzulegen hat.

Zu Z 13 (§ 127 Abs. 1):

Der Verweis auf § 125 Abs. 1 und 2 stellt klar, daß die bevorrechteten Gläubigerschutzverbände bei ihrem Antrag auf Belohnung die Höhe der beanspruchten Belohnung nachvollziehbar wie ein Masseverwalter zu begründen haben. Desgleichen haben sie anzugeben, ob und inwiefern die Kriterien des § 82c Abs. 3 im konkreten Fall erfüllt sind, um so dem Konkursgericht die je nach Lage des Falles erforderlichen Informationen über die Mühewaltung und die Leistungen zur Verfügung zu stellen, die unter Umständen auch ein Abgehen von der Regelbelohnung bzw. Regelaufteilung erforderlich machen können.

Auch die Belohnung der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände soll vom Gericht nach freiem Ermessen in sinngemäßer Anwendung des § 273 ZPO in einem Pauschalbetrag festgesetzt werden.

Zu Z 14 (§ 139 Abs. 2):

Auf die Erläuterungen zu § 75 wird verwiesen.

Zu Z 15 (§ 149 Abs. 1):

Während im Zwangsausgleichsverfahren derzeit Gläubiger, deren Forderungen durch Absonderungsrechte zum Teil gedeckt sind, mit der Gesamtforderung am Verfahren teilnehmen, sieht die diesbezügliche Bestimmung für das Ausgleichsverfahren vor (§ 46 Abs. 1 AO), daß solche Gläubiger nur mit dem (mutmaßlichen) Ausfall teilnehmen. Eine derartige Ungleichbehandlung ist nicht sachgerecht. Sie zu beseitigen, ist auch erforderlich, damit die Entlohnung von Masse- und Ausgleichsverwaltern in Zwangsausgleich und Ausgleich, die ja nach dem Erfordernis berechnet wird, bei gleicher Sachlage gleich hoch ist. Aus diesem Grund wird eine dem § 46 Abs. 1 AO entsprechende Bestimmung nunmehr auch für das Zwangsausgleichsverfahren vorgesehen.

Zu Z 16 (§ 152 Abs. 2):

Auf die Erläuterungen zu § 75 wird verwiesen.

Zu Z 17 (§ 157b Abs. 3):

Zum Entfall des Ersatzes der Barauslagen wird auf die Erläuterungen zu § 82 verwiesen.

Durch den Verweis auf die §§ 82, 82a und 82b wird festgelegt, daß die Bestimmungen über die Entlohnung des Masseverwalters sinngemäß auch für die Entlohnung des Sachwalters bei Vermögensübergabe zur Verwertung gelten.

Zu Z 18 (§ 166):

Die im IRÄG 1997 erfolgte Neuregelung, daß eine Aufhebung des Verfahrens nach dieser Bestimmung nur vor vollständiger Verwertung der Konkursmasse möglich ist, soll wieder aufgehoben werden, um im Hinblick auf die an die Konkursaufhebung anknüpfenden Rechtsfolgen - insbesondere auch im Hinblick auf § 12 und die Tatsache, daß ein Erlöschen der Absonderungsrechte nur sachgerecht ist, wenn die Konkursgläubiger tatsächlich etwas erhalten - den Fall des § 166 so zu umschreiben, daß eine entsprechende Abgrenzung zu § 139 gewährleistet ist.

Zu Z 19 (§ 168):

Auf die Erläuterungen zu § 75 wird verwiesen.

Zu Z 20 (§ 170):

Das Erfordernis der verpflichtenden Aufnahme des Inventars bei geringfügigen Konkursen durch den Gerichtsvollzieher ist nicht sachgerecht. Das Gericht soll auch in diesen Fällen entscheiden, ob es zweckmäßiger ist, das Inventar durch den Gerichtsvollzieher oder den Masseverwalter errichten zu lassen.

Zu Z 21 (§ 191):

Die Regelungen über die Entlohnung des Masseverwalters gelten auch im Schuldenregulierungsverfahren. Da die Tätigkeit des Masseverwalters im Schuldenregulierungsverfahren in der Regel weniger aufwendig ist als in sonstigen Konkursverfahren, ist es erforderlich, für derartige Verfahren eine niedrigere

Mindestentlohnung festzusetzen. Da die allgemeinen Bestimmungen über die Entlohnung des Masseverwalters auch hier gelten, kann das Gericht bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände im Sinn der §§ 82a und 82b eine geringere Entlohnung festsetzen.

Zu Art. II (Ausgleichsordnung):

Zu Z 1 und 2 (§ 5 Abs. 1, § 20c Abs. 3):

Auf die Erläuterungen zu § 75 KO wird verwiesen.

Zu Z 3 (§ 23 Abs. 1):

Auf die Erläuterungen zu § 87a KO wird verwiesen.

Zu Z 4 (§§ 33, 33a):

§ 33 Abs. 1 entspricht im wesentlichen der Bestimmung des § 82 Abs. 2 KO. Dies ist sachgerecht, weil der Ausgleichsverwalter ähnliche Leistungen zu erbringen hat wie der Masseverwalter im Zwangsausgleichsverfahren. Zwar ist die Bemessungsgrundlage auf Grund des höheren Ausgleichserfordernisses hier grundsätzlich höher, dies wird jedoch dadurch ausgeglichen, daß der Masseverwalter neben der Entlohnung für den Zwangsausgleich zusätzlich auch für das Konkursverfahren und eine allfällige Unternehmensfortführung entlohnt wird.

Der Verweis auf die §§ 82a und 82b KO stellt klar, daß auch das Ausgleichsgericht bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände in sinngemäßer Anwendung der dort festgelegten Kriterien von der Regelentlohnung abweichen kann.

Die Neuregelungen in § 33a entsprechen § 125 KO.

Zu Z 5 (§ 35a):

Die Bestimmung über die Belohnung der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände entspricht im wesentlichen den §§ 87a und 127 KO.

Im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung und auf Grund der Tatsache, daß von den bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden in Ausgleichsverfahren

üblicherweise besonders hohe Leistungen erbracht werden, steht ihnen hier eine Belohnung von 20 % des Ausgleichsverwalterhonorars zu.

Zu Z 6 (§ 49 Abs. 2):

Auf die Erläuterungen zu § 75 KO wird verwiesen.

Zu Z 7 (§ 59 Abs. 6):

Auf die Erläuterungen zu § 157b KO wird verwiesen.

Zu Art. III (Vollzugs- und Wegegebührengesetz):

Durch diese Bestimmung wird für die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher im Insolvenzverfahren ebenso wie für den Masseverwalter eine Pauschalentlohnung vorgesehen. Diese wurde mit 56 S geringer als derzeit festgesetzt, um dem auf Grund der EO-Novelle 1995 stärker als erwartet eingetretenen Ansteigen des Anfalls von Vollzugs- und Wegegebühren entgegenzuwirken.

Zu Art. IV (Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz):

Zu Z 1 (§ 13c):

Im Zug der Überlegungen, die Bestimmungen über die Entlohnung der Masse- und Ausgleichsverwalter sowie der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände neu zu gestalten, ist auch die Frage aufgetaucht, ob ein bevorrechteter Gläubigerschutzverband, der Arbeitnehmer statutengemäß vor dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen unentgeltlich vertritt und für den Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld (IAG) die geltend gemachten Ansprüche des Arbeitnehmers in der ihm gebührenden Nettohöhe berechnet, Ersatz für die ihm erwachsenden Kosten erhalten soll.

Nach geltender Rechtslage wird IAG für solche Kosten dem Anspruchsberechtigten ersetzt, die dieser zB auf Grund eines arbeitsgerichtlichen Urteiles vom

Arbeitgeber zu erhalten hat, aber wegen der inzwischen eingetretenen Insolvenz nicht mehr vergütet erhält.

Nach § 3 Abs. 1 erster Satz IESG gebührt IAG in "Nettohöhe", das heißt, daß dem Anspruchsberechtigten sein Bruttoanspruch abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer ausbezahlt wird. Somit ist es eine wesentliche Voraussetzung für die Ermittlung des Anspruchs, die entsprechende Nettohöhe zu kennen. Ist der Arbeitgeber nicht zahlungsunfähig, so hat dieser die erforderlichen Berechnungen jedenfalls vorzunehmen und ua den ermittelten Nettobetrag dem Arbeitnehmer auszufolgen. Im Fall der Insolvenz erfolgt diese Berechnung oft nicht mehr.

Kann das Bundessozialamt davon ausgehen, daß eben diese Nettohöhe schon im Antrag auf IAG ordnungsgemäß ausgewiesen ist, so erfolgt die Zuerkennung von IAG nach Durchführung der sonst noch zu pflegenden Erhebungen rascher als sonst an den Anspruchsberechtigten.

Daher soll ein bevorrechteter Gläubigerschutzverband im Pauschalweg einen Ersatz insbesondere für die Berechnungskosten bei Erfüllung der nachstehenden Voraussetzungen erhalten:

- a) kostenlose Vertretung des Anspruchsberechtigten im Verfahren vor dem Bundessozialamt laut seinen Statuten und
- b) Ausweisung der für den Vertretenen geltend gemachten Beträge in Nettohöhe.

Jeder bevorrechtete Gläubigerschutzverband, der eine solche Rechtsvertretung übernimmt, wird die entsprechende Statutenregelung nachzuweisen haben.

Selbstverständlich kann ein Anspruchsberechtigter bei Realisierung dieses Gesetzesvorschlages sich auch in Zukunft zB eines Steuerberaters bedienen. Für die ihm daraus entstehenden tarifmäßigen Kosten erhält er IAG.

Der in Abs. 1 angeführte Betrag von 750 S ist als Teilabgeltung für die dem bevorrechteten Gläubigerschutzverband tatsächlich auflaufenden Kosten für die Vertretung des Anspruchsberechtigten beim Bundessozialamt zu verstehen. Hierunter fallen neben dem erwähnten Aufwand für die Ermittlung des Nettoanspruchs auch Portospesen für den Antrag auf IAG und für sonstige Schriftsätze. Mit diesem Betrag sind auch die Kosten eines Rechtsanwalts oder Steuerberaters abgedeckt, den der bevorrechtete Gläubigerschutzverband selbst für seine Tätigkeit heranzieht. Die Kosten für die Mitwirkung der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände im

Insolvenzverfahren sollen hingegen nicht abgedeckt werden; diesbezüglich wird auf die Regelungen in der KO und AO verwiesen.

Gemäß Abs. 2 sollen die erwähnten 750 S nach dem sich nach § 108a ASVG ergebenden Ausmaß (das ist die jährliche Anpassung der Höchstbeitragsgrundlagen in der Sozialversicherung) valorisiert werden.

Der bevorrechtete Gläubigerschutzverband soll in regelmäßigen Zeitabständen die Anzahl der von ihm vertretenen Anspruchsberechtigten dem Fonds zu melden haben; dieser überweist sodann nach entsprechender Überprüfung den sich daraus ergebenden Betrag (Anzahl der Vertretenen multipliziert mit 750 S) dem bevorrechteten Gläubigerschutzverband. Die näheren Modalitäten bezüglich Meldung der Anzahl der Vertretenen einerseits und der Überweisung andererseits werden sinnvollerweise im Wege einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem bevorrechteten Gläubigerschutzverband und dem Fonds festzulegen sein.

Zu Z 2 (§ 17a Abs. 6):

§ 17a Abs. 16 enthält die erforderlichen Übergangsregelungen, wobei vorgesehen ist, daß die Neuregelung zum selben Zeitpunkt in Kraft treten soll wie die Neuordnung der Bestimmungen in KO und AO über die Entlohnung von Masse- und Ausgleichsverwaltern sowie der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände, also mit 1. April 1999.

Zu Art. V (Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen):

Die Neuregelungen sollen grundsätzlich mit 1. April 1999 in Kraft treten. Hierbei wurde davon ausgegangen, daß mit einer Beschlußfassung im Nationalrat im Februar 1999 zu rechnen ist.

Sämtliche Änderungen betreffend den Entfall von individuellen Zustellungen sollen mit der Einführung der Insolvenzdatei am 1. Jänner 2000 in Kraft treten.

Textgegenüberstellung Konkursordnung

Geltende Fassung

Masseforderungen

§ 46. (1) Masseforderungen sind:

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. ...

8. die Kosten der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände, soweit sie für die Vorbereitung eines Zwangsausgleichs sowie für die Ermittlung und Sicherung des Vermögens im Konkurs oder im Konkurseröffnungsverfahren zum Vorteil aller Gläubiger zweckmäßig aufgewendet wurden.

(2) ...

§ 75. (1) Ausfertigungen des Ediktes sind zuzustellen:

1. ...
2. ...
3. der Finanzprokurator;
4. jedem bevorrechteten Gläubigerschutzverband;
5. dem nach der Anschrift des Gemeinschuldners und dem Sitz des Unternehmens (der Niederlassung) örtlich zuständigen Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis, wenn jedoch der Gemeinschuldner eine juristische Person ist, die ihren Sitz in Wien hat, dem Finanzamt für Körperschaften in Wien;
6. der nach dem Sitz des Unternehmens (der Niederlassung) örtlich zuständigen Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice;

Vorgeschlagene Fassung

Masseforderungen

§ 46. (1) Masseforderungen sind:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. die Kosten der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände.

(2) unverändert

§ 75. (1) Ausfertigungen des Ediktes sind zuzustellen:

1. unverändert
2. unverändert
3. entfällt
4. entfällt
5. entfällt

6. entfällt

Geltende Fassung

7. dem nach § 5 Abs. 1 Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz zuständigen Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen;

8. der Börse, die sich am Ort des Sitzes des Unternehmens (der Niederlassung) des Gemeinschuldners, dessen Firma im Firmenbuch eingetragen ist, befindet oder bei der der Gemeinschuldner Mitglied oder Besucher ist.

(2) ...

**Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen
und des Landesarbeitsamtes**

§ 76. Die gesetzlichen Interessenvertretungen (§ 75 Abs. 2) und das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen sowie die Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (§ 75 Abs. 1 Z 6) können sich innerhalb dreier Wochen über die im § 81a Abs. 1 bezeichneten Umstände äußern. Die Äußerungen sind dem Masseverwalter und dem Gläubigerausschuß zur Kenntnis zu bringen. Wenn die hierfür notwendigen Abschriften beigebracht werden, sind die Äußerungen auf Verlangen der Äußerungsberechtigten auch den Gläubigern zuzustellen.

**Eintragungen und Löschungen im
Firmenbuch**

§ 77a. (1) ...

(2) Ändern sich die in Abs. 1 Z 3 bis 5 angeführten Tatsachen oder wird der Konkurs nach § 79 aufgehoben, so hat das Konkursgericht die Löschung dieser Eintragungen im Firmenbuch zu veranlassen.

**Bekanntmachung der Aufhebung des
Konkurses**

§ 79. (1) Ist der Beschluß, mit dem der Konkurs eröffnet worden ist, auf Grund eines Rekurses rechtskräftig abgeändert worden, so ist die Aufhebung

Vorgeschlagene Fassung

7. entfällt

8. entfällt

(2) unverändert

**Anhörung der gesetzlichen Interessensvertretungen
und des Landesarbeitsamtes**

§ 76. Die gesetzlichen Interessenvertretungen (§ 75 Abs. 2) und das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen sowie die Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice können sich innerhalb dreier Wochen über die im § 81a Abs. 1 bezeichneten Umstände äußern. Die Äußerungen sind dem Masseverwalter und dem Gläubigerausschuß zur Kenntnis zu bringen. Wenn die hierfür notwendigen Abschriften beigebracht werden, sind die Äußerungen auf Verlangen der Äußerungsberechtigten auch den Gläubigern zuzustellen.

**Eintragungen und Löschungen im
Firmenbuch**

§ 77a. (1) unverändert

(2) Ändern sich die in Abs. 1 Z 3 bis 5 angeführten Tatsachen oder wird der Konkurs nach § 79 aufgehoben, so hat das Konkursgericht die Löschung dieser Eintragungen im Firmenbuch zu veranlassen. Nach Ablauf von zehn Jahren nach Aufhebung des Konkurses hat das Firmenbuchgericht sämtliche Eintragungen nach Abs. 1 von Amts wegen zu löschen.

**Bekanntmachung der Aufhebung des
Konkurses**

§ 79. (1) Ist der Beschluß, mit dem der Konkurs eröffnet worden ist, auf Grund eines Rekurses rechtskräftig abgeändert worden, so ist die

Geltende Fassung

des Konkurses in derselben Weise öffentlich bekanntzumachen, wie die Eröffnung des Konkurses.

- (2) ...
- (3) ...

Ansprüche des Masseverwalters

§ 82. Der Masseverwalter hat Anspruch auf Ersatz seiner baren Auslagen sowie auf eine Belohnung für seine Mühewaltung. Der Masseverwalter kann den Ersatz von Auslagen, die ihm dadurch erwachsen, daß er Dritte (§ 81 Abs. 4) heranzieht, nur verlangen, wenn das Gericht zugestimmt hat.

Vorgeschlagene Fassung

Aufhebung des Konkurses in derselben Weise öffentlich bekanntzumachen, wie die Eröffnung des Konkurses. Der Eintritt der Rechtskraft ist in der Insolvenzdatei anzumerken.

- (2) unverändert
- (3) unverändert

Entlohnung des Masseverwalters

§ 82. (1) Der Masseverwalter hat Anspruch auf eine Entlohnung für seine Mühewaltung. Sie beträgt in der Regel von den ersten 700 000 S des bei der Verwertung erzielten Erlöses 15 %, von dem Mehrbetrag bis zu 7 000 000 S 10 %, von dem Mehrbetrag bis zu 28 000 000 S 8 %, und von dem darüber hinausgehenden Betrag 5 %, mindestens jedoch 28 000 S.

(2) Bei rechtskräftiger Bestätigung eines Zwangsausgleichs gebührt dem Masseverwalter eine zusätzliche Entlohnung. Sie beträgt in der Regel von den ersten 700 000 S des zur Befriedigung der Konkursgläubiger erforderlichen Betrags 5 %, von dem Mehrbetrag bis zu 7 000 000 S 4 %, von dem Mehrbetrag bis zu 28 000 000 S 3 %, und von dem darüber hinausgehenden Betrag 2 %.

(3) Für die Fortführung des Unternehmens gebührt dem Masseverwalter eine besondere Entlohnung, die den vom Gericht nach § 125a festgelegten Betrag nicht um mehr als 15 % überschreiten darf.

(4) Der Masseverwalter kann den Ersatz nur solcher Auslagen verlangen, die ihm durch die Heranziehung Dritter (§ 81 Abs. 4), der das Gericht zugestimmt hat, erwachsen sind.

Erhöhung der Entlohnung

§ 82a. Die Regelentlohnung nach § 82 Abs. 1 und 2 erhöht sich, soweit dies unter Berücksichtigung außergewöhnlicher Umstände geboten ist, und zwar insbesondere im Hinblick auf
1. die Größe und Schwierigkeit des Verfahrens,

2. den mit der Bearbeitung der Arbeitsverhältnisse verbundenen Aufwand,
3. den mit der Prüfung der Aus- und Absonderungsrechte verbundenen Aufwand oder
4. den für die Konkursgläubiger erzielten besonderen Erfolg.

Verminderung der Entlohnung

§ 82b. Die Regelentlohnung nach § 82 Abs. 1 und 2 vermindert sich, soweit dies unter Berücksichtigung außergewöhnlicher Umstände geboten ist, und zwar insbesondere im Hinblick auf

1. die Kürze und Einfachheit des Verfahrens,
2. die geringe Zahl der Arbeitnehmer,
3. die Tatsache, daß wesentliche Tätigkeiten, die zu den Aufgaben des Masseverwalters gehören, von Dritten verrichtet wurden,
4. die Tatsache, daß der Masseverwalter auf bestehende Strukturen des gemeinschuldnerischen Unternehmens zurückgreifen konnte, oder
5. die Tatsache, daß der erzielte Erfolg nicht auf die Geschäftsführung des Masseverwalters zurückzuführen war, sondern auf Leistungen des Gemeinschuldners oder Dritter.

Entlohnung für die Verwertung einer Sondermasse

§ 82c. Für die besondere Verwaltung, Verwertung und Verteilung einer Sondermasse gebührt dem Masseverwalter eine besondere Entlohnung. Sie beträgt in der Regel

1. bei gerichtlicher Veräußerung 3 % und
 2. bei anderer Verwertungsart 5 %
- von den den Absonderungsgläubigern zukommenden Beträgen des Erlöses. §§ 82a und 82b gelten sinngemäß.

Belohnung der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände

§ 87a. (1) Die bevorrechteten Gläubigerschutzverbände haben einen Anspruch auf Belohnung für ihre Mühewaltung. Sie beträgt für alle am Verfahren teilnehmenden bevorrechteten Gläubigerschutzverbände gemeinsam in der Regel

1. 10 % der dem Masseverwalter nach § 82 Abs. 1 zustehenden Entlohnung, wenn es zu einer Verteilung an die Konkursgläubiger kommt,

und

2. 15 % der dem Masseverwalter nach § 82 Abs. 2 zustehenden Entlohnung bei rechtskräftiger Bestätigung eines Zwangsausgleichs.

(2) Ein Viertel der Belohnung nach Abs. 1 ist zwischen den bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden in der Regel gleichteilig aufzuteilen. Der übrige Teil der Belohnung ist

1. im Fall des Abs. 1 Z 1 nach der Anzahl der vom jeweiligen bevorrechteten Gläubigerschutzverband vertretenen Gläubiger,
2. im Fall des Abs. 1 Z 2 zur Hälfte nach der Anzahl der vom jeweiligen bevorrechteten Gläubigerschutzverband vertretenen Gläubiger und zur Hälfte nach der Höhe der vom jeweiligen bevorrechteten Gläubigerschutzverband vertretenen Gläubigerforderungen

unter denjenigen bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden aufzuteilen, die nicht überwiegend Gläubiger vertreten, deren Forderungen kraft Gesetzes großteils auf eine Garantieeinrichtung übergegangen sind.

(3) Die Belohnung der einzelnen bevorrechteten Gläubigerschutzverbände erhöht oder vermindert sich, soweit dies auf Grund der erbrachten Leistungen, insbesondere bei

1. der Unterstützung der Tätigkeit des Gerichts,
 2. der Schaffung eines Interessenausgleichs zwischen den Gläubigern, vor allem bei Vorbereitung eines Zwangsausgleichs, und
 3. der Ermittlung und Sicherung des Vermögens zum Vorteil aller Gläubiger,
- geboten ist.

Fortführung des Unternehmens

§ 114a. (1) ...

(2) ...

(3) Beschlüsse des Gerichts über die Schließung, die Wiedereröffnung und die Feststellung, daß das bereits geschlossene Unternehmen geschlossen bleibt, sind, wenn sie gleichzeitig mit der Eröffnung des Konkurses gefaßt werden, im Edikt, sonst gesondert, öffentlich bekanntzumachen. Sie sind dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen und den gesetzlichen Interessenvertretungen zuzustellen.

(4) ...

Fortführung des Unternehmens

§ 114a. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Beschlüsse des Gerichts über die Schließung, die Wiedereröffnung und die Feststellung, daß das bereits geschlossene Unternehmen geschlossen bleibt, sind, wenn sie gleichzeitig mit der Eröffnung des Konkurses gefaßt werden, im Edikt, sonst gesondert, öffentlich bekanntzumachen.

(4) unverändert

Inhalt der Berichtstagsatzung

§ 114b. (1) Der Masseverwalter hat in der Berichtstagsatzung zu berichten, ob die Voraussetzungen für eine sofortige Schließung des gesamten Unternehmens oder einzelner Unternehmensbereiche, eine auf bestimmte Zeit befristete Fortführung oder eine Fortführung auf einstweilen unbestimmte Zeit gegeben sind sowie ob ein Zwangsausgleich dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger entspricht und ob dessen Erfüllung voraussichtlich möglich sein wird.

(2) Sind die Voraussetzungen für eine Fortführung auf einstweilen unbestimmte Zeit gegeben und entspricht ein Zwangsausgleich, dessen Erfüllung voraussichtlich möglich ist, dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger, so hat das Konkursgericht nach Anhörung der Konkursgläubiger mit Beschluß die Fortführung auszusprechen und dem Gemeinschuldner auf dessen Antrag eine Frist zum Zwangsausgleichsantrag einzuräumen. Der Beschluß ist auch dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zuzustellen. Gegen diesen Beschluß ist kein Rechtsmittel zulässig. Die Frist darf 14 Tage nicht übersteigen. Währenddessen darf das Unternehmen nicht verwertet werden.

Gerichtliche Veräußerung

§ 119. (1) ...

(2) Auf solche Veräußerungen sind die Vorschriften der Exekutionsordnung mit nachstehenden Abweichungen sinngemäß anzuwenden:

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...

5. die Vorschriften des § 142, Absatz 1, E. O. über das Unterbleiben einer Schätzung finden Anwendung, wenn eine Schätzung im Laufe des Verfahrens vorgenommen wurde.

- (3) ...
- (4) ...

Inhalt der Berichtstagsatzung

§ 114b. (1) Der Masseverwalter hat in der Berichtstagsatzung zu berichten, ob die Voraussetzungen für eine sofortige Schließung des gesamten Unternehmens oder einzelner Unternehmensbereiche, eine auf bestimmte Zeit befristete Fortführung oder eine Fortführung auf einstweilen unbestimmte Zeit gegeben sind sowie ob ein Zwangsausgleich dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger entspricht und ob dessen Erfüllung voraussichtlich möglich sein wird. Hierbei hat der Masseverwalter seinen Bericht insbesondere durch Markt-, Unternehmens- und Finanzanalysen zu begründen.

(2) Sind die Voraussetzungen für eine Fortführung auf einstweilen unbestimmte Zeit gegeben und entspricht ein Zwangsausgleich, dessen Erfüllung voraussichtlich möglich ist, dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger, so hat das Konkursgericht nach Anhörung der Konkursgläubiger mit Beschluß die Fortführung auszusprechen und dem Gemeinschuldner auf dessen Antrag eine Frist zum Zwangsausgleichsantrag einzuräumen. Gegen diesen Beschluß ist kein Rechtsmittel zulässig. Die Frist darf 14 Tage nicht übersteigen. Währenddessen darf das Unternehmen nicht verwertet werden.

Gerichtliche Veräußerung

§ 119. (1) unverändert

(2) Auf solche Veräußerungen sind die Vorschriften der Exekutionsordnung mit nachstehenden Abweichungen sinngemäß anzuwenden:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

5. die Vorschriften des § 142, Absatz 1, E. O. über das Unterbleiben einer Schätzung finden Anwendung, wenn eine Schätzung im Laufe des Verfahrens vorgenommen wurde;

6. § 74 EO gilt nicht.
- (3) unverändert
- (4) unverändert

Geltende Fassung

(5) Bei natürlichen Personen kann der Gläubigerausschuß mit Genehmigung des Konkursgerichts beschließen, daß von der Veräußerung von Forderungen, deren Eintreibung keinen ausreichenden Erfolg verspricht, und von der Veräußerung von Sachen unbedeutenden Wertes abzusehen sei und daß diese Forderungen und Sachen dem Gemeinschuldner zur freien Verfügung überlassen werden.

a) Ansprüche des Masseverwalters

§ 125. (1) Der Masseverwalter hat bei Beendigung seiner Tätigkeit seine Ansprüche auf Ersatz der baren Auslagen sowie auf Belohnung für seine Mühewaltung beim Konkursgericht anzumelden. Das Konkursgericht kann dem Masseverwalter jederzeit auftragen, seine Ansprüche bekanntzugeben.

(2) Über die Ansprüche des Masseverwalters hat das Konkursgericht nach Einvernehmung des Gläubigerausschusses zu entscheiden; die Entscheidung ist dem Masseverwalter, dem Gemeinschuldner und allen Mitgliedern des Gläubigerausschusses zuzustellen. Sie können die Entscheidung durch Rekurs anfechten; das Gericht zweiter Instanz entscheidet endgültig.

(3) ...

(4) ...

(5) Vereinbarungen des Masseverwalters mit dem Gemeinschuldner oder den Gläubigern über die Höhe des Barauslagenersatzes sowie über die Belohnung für seine Mühewaltung sind ungültig.

Vorgeschlagene Fassung

(5) Der Gläubigerausschuß kann mit Genehmigung des Konkursgerichts beschließen, daß von der Veräußerung von Forderungen, deren Eintreibung keinen ausreichenden Erfolg verspricht, und von der Veräußerung von Sachen unbedeutenden Wertes abzusehen sei und daß diese Forderungen und Sachen dem Gemeinschuldner zur freien Verfügung überlassen werden.

a) Ansprüche des Masseverwalters

§ 125. (1) Der Masseverwalter hat bei Beendigung seiner Tätigkeit die Entlohnung für seine Mühewaltung beim Konkursgericht geltend zu machen und zu begründen. Dabei hat er die für die Bemessung der Entlohnung maßgebenden Umstände bekanntzugeben. Das Konkursgericht kann dem Masseverwalter jederzeit auftragen, seine Ansprüche bekanntzugeben.

(2) Über die Ansprüche des Masseverwalters hat das Konkursgericht nach Einvernahme des Gläubigerausschusses zu entscheiden. Es hat die Entlohnung nach freier Überzeugung in sinngemäßer Anwendung des § 273 ZPO mit einem Pauschalbetrag festzusetzen. Die Entscheidung ist dem Masseverwalter, dem Gemeinschuldner und allen Mitgliedern des Gläubigerausschusses zuzustellen. Sie können die Entscheidung mit Rekurs anfechten. Das Gericht zweiter Instanz entscheidet endgültig.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Vereinbarungen des Masseverwalters mit dem Gemeinschuldner oder den Gläubigern über die Entlohnung für seine Mühewaltung sind ungültig.

Voraussichtliche Entlohnung bei Unternehmensfortführung

§ 125a. Das Konkursgericht hat auf einen spätestens in der Berichtstagsatzung zu stellenden Antrag des Masseverwalters die voraussichtliche besondere Entlohnung für die Fortführung des Unternehmens zu bestimmen. Diese ist auf Antrag des Masseverwalters

zu erhöhen, wenn zusätzliche Tätigkeiten erforderlich werden, sodaß sich der im früheren Beschluß bestimmte Betrag um mehr als 15% erhöht. § 125 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden.

c) Ansprüche der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände

§ 127. (1) Über die Ansprüche der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände hat das Konkursgericht nach Vernehmung des Masseverwalters und des Gläubigerausschusses zu entscheiden. § 125 Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) ...

Aufhebung des Konkurses

§ 139. (1) ...

(2) Für die Aufhebung des Konkurses gelten die Vorschriften des § 79. Der Beschluß ist dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zuzustellen.

**Rechte der Aussonderungsberechtigten
und Absonderungsgläubiger**

§ 149. (1) Die Ansprüche der Aussonderungsberechtigten und der Absonderungsgläubiger werden durch den Ausgleich nicht berührt.

(2) ...

Gerichtliche Bestätigung des Ausgleiches

§ 152. (1) ...

(2) Die Entscheidung des Konkursgerichts über die Bestätigung des Ausgleiches ist allen Konkursgläubigern, den übrigen Beteiligten und dem

c) Ansprüche der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände

§ 127. (1) Über die Ansprüche der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände hat das Konkursgericht nach Vernehmung des Masseverwalters und des Gläubigerausschusses zu entscheiden. § 125 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) unverändert

Aufhebung des Konkurses

§ 139. (1) unverändert

(2) Für die Aufhebung des Konkurses gelten die Vorschriften des § 79.

**Rechte der Aussonderungsberechtigten
und Absonderungsgläubiger**

§ 149. (1) Die Ansprüche der Aussonderungsberechtigten und der Absonderungsgläubiger werden durch den Ausgleich nicht berührt. Gläubiger, deren Forderungen durch Absonderungsrechte zum Teil gedeckt sind, nehmen mit dem Ausfall am Zwangsausgleichsverfahren teil; solange dieser jedoch nicht endgültig feststeht, sind sie bei der Zwangsausgleichserfüllung mit dem mutmaßlichen Ausfall zu berücksichtigen.

(2) unverändert

Gerichtliche Bestätigung des Ausgleiches

§ 152. (1) unverändert

(2) Die Entscheidung des Konkursgerichts über die Bestätigung des

Geltende Fassung

Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zuzustellen. Wird der Ausgleich bestätigt, so hat die Entscheidung dessen wesentliche Bestimmungen anzugeben; sie ist öffentlich bekanntzumachen.

Kundmachung, Rechte, Pflichten und Ansprüche

§ 157b. (1) ...

(2) ...

(3) Der Sachwalter hat Anspruch auf Ersatz seiner Barauslagen sowie auf Entlohnung für seine Mühewaltung; dabei ist nebst der angewendeten Mühe insbesondere zu berücksichtigen, ob der Ausgleich erfüllt worden ist; § 125 Abs. 1, 2 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

Aufhebung des Konkurses mangels Vermögens

§ 166. Kommt im Laufe des Konkursverfahrens, jedoch vor vollständiger Verwertung der Konkursmasse hervor, daß das Vermögen zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens nicht hinreicht, so ist der Konkurs aufzuheben. Die Aufhebung unterbleibt, wenn ein angemessener Kostenvorschuß geleistet wird.

Verfügungen bei Aufhebung des Konkurses

§ 168. Für die Aufhebung des Konkurses gemäß §§ 166 oder 167 gelten die Vorschriften des § 79. Der Beschluß ist dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zuzustellen.

Abweichungen vom ordentlichen Verfahren

§ 170. Vom ordentlichen Verfahren kann in folgenden Punkten abgewichen werden:

1. § 92 Abs. 1 ist nicht anzuwenden;

Vorgeschlagene Fassung

Ausgleichs ist allen Konkursgläubigern und den übrigen Beteiligten zuzustellen. Wird der Ausgleich bestätigt, so hat die Entscheidung dessen wesentliche Bestimmungen anzugeben; sie ist öffentlich bekanntzumachen.

Kundmachung, Rechte, Pflichten und Ansprüche

§ 157b. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Der Sachwalter hat Anspruch auf Entlohnung für seine Mühewaltung; dabei ist neben der aufgewendeten Mühe insbesondere zu berücksichtigen, ob der Ausgleich erfüllt worden ist; §§ 82, 82a, 82b sowie 125 Abs. 1, 2 und 5 sind entsprechend anzuwenden.

Aufhebung des Konkurses mangels Vermögens

§ 166. Kommt im Laufe des Konkursverfahrens hervor, daß das Vermögen zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens nicht hinreicht, so ist der Konkurs aufzuheben. Die Aufhebung unterbleibt, wenn ein angemessener Kostenvorschuß geleistet wird.

Verfügungen bei Aufhebung des Konkurses

§ 168. Für die Aufhebung des Konkurses gemäß §§ 166 oder 167 gelten die Vorschriften des § 79.

Abweichungen vom ordentlichen Verfahren

§ 170. Vom ordentlichen Verfahren kann in folgenden Punkten abgewichen werden:

Geltende Fassung

2. das Inventar ist durch einen nichtrichterlichen Beamten des Gerichtes aufzunehmen;
3. bei der allgemeinen Prüfungstagsatzung kann gleichzeitig über alle der Beschlußfassung der Gläubigerversammlung unterliegenden Fragen und, soweit dies zweckmäßig ist, auch über die Verteilung der Konkursmasse verhandelt werden.

Öffentliche Bekanntmachungen durch Zeitungen

§ 191. Die öffentlichen Bekanntmachungen durch Zeitungen sind im Schuldenregulierungsverfahren ausschließlich im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vorzunehmen.

Vorgeschlagene Fassung

1. § 92 Abs. 1 ist nicht anzuwenden;
2. bei der allgemeinen Prüfungstagsatzung kann gleichzeitig über alle der Beschlußfassung der Gläubigerversammlung unterliegenden Fragen und, soweit dies zweckmäßig ist, auch über die Verteilung der Konkursmasse verhandelt werden.

Entlohnung des Masseverwalters

§ 191. Die Entlohnung des Masseverwalters beträgt mindestens 10 500 S.

Ausgleichsordnung

§ 5. (1) Ausfertigungen des Ediktes sind zuzustellen:

1. ...
 2. den Personen, die sich zur Übernahme einer Haftung für seine Verbindlichkeiten bereit erklärt haben;
 3. dem nach der Anschrift des Schuldners und dem Sitz des Unternehmens (der Niederlassung) örtlich zuständigen Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis, wenn jedoch der Schuldner eine juristische Person ist, die ihren Sitz in Wien hat, dem Finanzamt für Körperschaften in Wien;
 4. dem nach § 5 Abs. 1 Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz zuständigen Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen;
 5. der Börse, die sich am Ort des Sitzes des Unternehmens (der Niederlassung) des Schuldners, dessen Firma im Firmenbuch eingetragen ist, befindet oder bei der der Schuldner Mitglied oder Besucher ist.
- (2) ...
(3) ...

§ 20c. (1) ...

- (2) ...
- (3) Ist der Schuldner Arbeitgeber, so kann er mit Zustimmung des Ausgleichsverwalters innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder der zulässigerweise vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen lösen. Bei Arbeitnehmern mit besonderem gesetzlichem Kündigungsschutz ist die Frist gewahrt, wenn die Klage bzw. der Antrag auf Zustimmung zur Kündigung fristgerecht eingebracht worden ist. Der Ausgleichsverwalter darf die Zustimmung nur bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 20b

§ 5. (1) Ausfertigungen des Ediktes sind zuzustellen:

1. unverändert
 2. den Personen, die sich zur Übernahme einer Haftung für seine Verbindlichkeiten bereit erklärt haben.
 3. entfällt
 4. entfällt
 5. entfällt
- (2) unverändert
(3) unverändert

§ 20c. (1) unverändert

- (2) unverändert
- (3) Ist der Schuldner Arbeitgeber, so kann er mit Zustimmung des Ausgleichsverwalters innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder der zulässigerweise vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen lösen. Bei Arbeitnehmern mit besonderem gesetzlichem Kündigungsschutz ist die Frist gewahrt, wenn die Klage bzw. der Antrag auf Zustimmung zur Kündigung fristgerecht eingebracht worden ist. Der Ausgleichsverwalter darf die Zustimmung nur bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 20b Abs. 2 und nur für jene

Geltende Fassung

Abs. 2 und nur für jene Arbeitnehmer erteilen, die in stillzulegenden oder einzuschränkenden Bereichen beschäftigt sind. Die Zustimmung zur Kündigung aller Arbeitnehmer darf nicht erteilt werden. Auf Antrag des Ausgleichsverwalters kann das Gericht bei Unternehmen im Sinn des § 68 die Frist um einen Monat verlängern. Der Beschluß ist auch dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zuzustellen.

Bevorrechtete Forderungen

§ 23. (1) Ein Vorrecht genießen im Ausgleichsverfahren:

1. ...

2. ...

3. ...

3a. ...

a) ...

b) ...

4. ...

5. die Kosten der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände, soweit sie für die Vorbereitung des Ausgleichs sowie für die Ermittlung und Sicherung des Vermögens zum Vorteil aller Gläubiger zweckmäßig aufgewendet wurden.

(2) ...

Ansprüche des Ausgleichsverwalters

§ 33. (1) Der Ausgleichsverwalter hat Anspruch auf Ersatz seiner Barauslagen sowie auf eine Belohnung für seine Mühewaltung. Der Ausgleichsverwalter kann den Ersatz von Auslagen, die ihm dadurch erwachsen, daß er Dritte (§ 30 Abs. 4) heranzieht, nur verlangen, wenn das Gericht zugestimmt hat.

(2) Der Ausgleichsverwalter hat bei Beendigung seiner Tätigkeit seine Ansprüche beim Ausgleichsgericht anzumelden. Dieses kann dem Ausgleichsverwalter jederzeit auftragen, seine Ansprüche

Vorgeschlagene Fassung

Arbeitnehmer erteilen, die in stillzulegenden oder einzuschränkenden Bereichen beschäftigt sind. Die Zustimmung zur Kündigung aller Arbeitnehmer darf nicht erteilt werden. Auf Antrag des Ausgleichsverwalters kann das Gericht bei Unternehmen im Sinn des § 68 die Frist um einen Monat verlängern.

Bevorrechtete Forderungen

§ 23. (1) Ein Vorrecht genießen im Ausgleichsverfahren:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

3a. unverändert

a) unverändert

b) unverändert

4. unverändert

5. die Kosten der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände

(2) unverändert

Entlohnung des Ausgleichsverwalters

§ 33. (1) Der Ausgleichsverwalter hat Anspruch auf eine Entlohnung für seine Mühewaltung. Sie beträgt in der Regel von den ersten 700 000 S des zur Befriedigung der Ausgleichsgläubiger erforderlichen Betrags 5 %, von dem Mehrbetrag bis zu 7 000 000 S 4 %, von dem Mehrbetrag bis zu 28 000 000 S 3 % und von dem darüber hinausgehenden Betrag 2 %, mindestens jedoch 28 000 S.

(2) Die Regelentlohnung erhöht oder vermindert sich bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände. §§ 82a und 82b KO sind sinngemäß anzuwenden.

Geltende Fassung

bekanntzugeben. Über die Ansprüche des Ausgleichsverwalters hat das Ausgleichsgericht zu entscheiden; die Entscheidung ist diesem, dem Schuldner und allen Mitgliedern des Gläubigerbeirats zuzustellen. Sie können die Entscheidung durch Rekurs anfechten; das Oberlandesgericht entscheidet endgültig.

(3) Auf die Ansprüche des Ausgleichsverwalters können vom Ausgleichsgericht nach Vernehmung des Gläubigerbeirats Vorschüsse bewilligt werden.

(4) Wird das Ausgleichsverfahren nach der Bestätigung fortgesetzt, so ist zunächst nur die Vergütung für die bis zur Annahme des Ausgleichsvorschlags geleistete Tätigkeit zu bestimmen. Die Belohnung für die später entfaltete Tätigkeit ist nach deren Abschluß absondert zu bemessen; dabei ist nebst der angewendeten Mühe besonders zu berücksichtigen, ob der Ausgleich erfüllt worden ist.

(5) Vereinbarungen des Ausgleichsverwalters mit dem Schuldner oder den Gläubigern über die Höhe des Barauslagenersatzes sowie über die Belohnung für seine Mühewaltung sind ungültig.

Vorgeschlagene Fassung

(3) Der Ausgleichsverwalter kann den Ersatz nur solcher Auslagen verlangen, die ihm durch die Heranziehung Dritter (§ 30 Abs. 4), der das Gericht zugestimmt hat, erwachsen sind.

Bestimmung der Entlohnung

§ 33a. (1) Der Ausgleichsverwalter hat bei Beendigung seiner Tätigkeit die Entlohnung für seine Mühewaltung beim Ausgleichsgericht geltend zu machen und zu begründen. Dabei hat er die für die Bemessung der Entlohnung maßgebenden Umstände bekanntzugeben. Das Ausgleichsgericht kann dem Ausgleichsverwalter jederzeit auftragen, seine Ansprüche bekanntzugeben.

(2) Über die Ansprüche des Ausgleichsverwalters hat das Ausgleichsgericht zu entscheiden. Es hat die Entlohnung nach freier Überzeugung in sinngemäßer Anwendung des § 273 ZPO mit einem Pauschalbetrag festzusetzen. Die Entscheidung ist dem Ausgleichsverwalter, dem Schuldner und allen Mitgliedern des Gläubigerbeirats zuzustellen. Sie können die Entscheidung mit Rekurs anfechten. Das Gericht zweiter Instanz entscheidet endgültig.

(3) Auf die Ansprüche des Ausgleichsverwalters können vom Ausgleichsgericht nach Anhörung des Gläubigerbeirats Vorschüsse bewilligt werden.

(4) Wird das Ausgleichsverfahren nach der Bestätigung fortgesetzt, so ist zunächst nur die Entlohnung für die bis zur Annahme des

Ausgleichsvorschlags geleistete Tätigkeit zu bestimmen. Die Entlohnung für die später entfaltete Tätigkeit ist nach deren Abschluß gesondert zu bemessen; dabei ist nebst der aufgewendeten Mühe insbesondere zu berücksichtigen, ob der Ausgleich erfüllt worden ist.

(5) Vereinbarungen des Ausgleichsverwalters mit dem Schuldner oder den Gläubigern über die Höhe der Entlohnung sind ungültig.

Belohnung der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände

§ 35a. (1) Die bevorrechteten Gläubigerschutzverbände haben einen Anspruch auf Belohnung für ihre Mühewaltung. Sie beträgt für alle am Verfahren teilnehmenden bevorrechteten Gläubigerschutzverbände gemeinsam in der Regel 20 % der dem Ausgleichsverwalter nach § 33 Abs. 1 zustehenden Entlohnung.

(2) Ein Viertel der Belohnung nach Abs. 1 ist zwischen den bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden in der Regel gleichteilig aufzuteilen. Der übrige Teil der Belohnung ist zur Hälfte nach der Anzahl der vom jeweiligen bevorrechteten Gläubigerschutzverband vertretenen Gläubiger und zur Hälfte nach der Höhe der vom jeweiligen bevorrechteten Gläubigerschutzverband vertretenen Gläubigerforderungen unter denjenigen bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden aufzuteilen, die nicht überwiegend Gläubiger vertreten, deren Forderungen kraft Gesetzes großteils auf eine Garantieeinrichtung übergegangen sind.

(3) Die Belohnung der einzelnen bevorrechteten Gläubigerschutzverbände erhöht oder vermindert sich, soweit dies auf Grund der erbrachten Leistungen geboten ist. § 87a Abs. 3 KO ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Über die Ansprüche der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände hat das Ausgleichsgericht zu entscheiden; die Entscheidung ist dem Gläubigerschutzverband, dem Schuldner und allen Mitgliedern des Gläubigerbeirats zuzustellen. Sie können die Entscheidung mit Rekurs anfechten; das Gericht zweiter Instanz entscheidet endgültig. § 33a Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

Geltende Fassung

Siebenter Abschnitt. Bestätigung des Ausgleiches. Gerichtliche Bestätigung des Ausgleiches.

§ 49. (1) ...

(2) Die Entscheidung des Ausgleichsgerichts über die Bestätigung des Ausgleichs ist allen Gläubigern und den übrigen Beteiligten zuzustellen. Wird der Ausgleich bestätigt, so hat die Entscheidung dessen wesentliche Bestimmungen anzugeben; sie ist gleich dem Beschluß, mit dem der Ausgleich eröffnet wird, öffentlich bekanntzumachen. Der Beschluß ist dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zuzustellen.

Überwachung der Ausgleichserfüllung durch Sachwalter der Gläubiger Kundmachung, Rechte, Pflichten und Ansprüche

§ 59. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) ...

(6) Der Sachwalter hat Anspruch auf Ersatz seiner Barauslagen sowie auf Entlohnung für seine Mühewaltung; dabei ist nebst der angewendeten Mühe insbesondere zu berücksichtigen, ob der Ausgleich erfüllt worden ist; § 33 Abs. 2 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung

Siebenter Abschnitt. Bestätigung des Ausgleiches. Gerichtliche Bestätigung des Ausgleiches.

§ 49. (1) unverändert

(2) Die Entscheidung des Ausgleichsgerichts über die Bestätigung des Ausgleichs ist allen Gläubigern und den übrigen Beteiligten zuzustellen. Wird der Ausgleich bestätigt, so hat die Entscheidung dessen wesentliche Bestimmungen anzugeben; sie ist gleich dem Beschluß, mit dem der Ausgleich eröffnet wird, öffentlich bekanntzumachen.

Überwachung der Ausgleichserfüllung durch Sachwalter der Gläubiger Kundmachung, Rechte, Pflichten und Ansprüche

§ 59. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Der Sachwalter hat Anspruch auf Entlohnung für seine Mühewaltung; dabei ist neben der aufgewendeten Mühe insbesondere zu berücksichtigen, ob der Ausgleich erfüllt worden ist. §§ 33 und 33a sind entsprechend anzuwenden.

Vollzugs- und Wegegebührengesetz

**II. ABSCHNITT
Vollzugsgebühr
Höhe der Gebühr**

§ 9. (1) Die Vollzugsgebühr beträgt für

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. ...
8. ...
9. ...
10. ...
11. ...
12. ...
13. ...
14. ...
15. ...

16. die Vornahme von Sicherungsmaßnahmen in einem Konkurs, mit Ausnahme einer Ver- oder Entsigelung, und

17. die Aufnahme eines Inventars in einem Konkurs

bei einem Wert des zu vollstreckenden oder zu sichernden Anspruchs, in Ermangelung eines Anspruchs des zu sichernden Vermögens oder Gegenstands der Amtshandlung

bis einschließlich 50 S	20 S
über 50 S bis 100 S	32 S
über 100 S bis 1 000 S	46 S
über 1 000 S bis 5 000 S	53 S
über 5 000 S bis 10 000 S	65 S
über 10 000 S bis 50 000 S	84 S
über 50 000 S bis 100 000 S	106 S

**II. ABSCHNITT
Vollzugsgebühr
Höhe der Gebühr**

§ 9. (1) Die Vollzugsgebühr beträgt für

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert
10. unverändert
11. unverändert
12. unverändert
13. unverändert
14. unverändert
15. unverändert
16. entfällt

17. entfällt

bei einem Wert des zu vollstreckenden oder zu sichernden Anspruchs, in Ermangelung eines Anspruchs des zu sichernden Vermögens oder Gegenstands der Amtshandlung

bis einschließlich 50 S	20 S
über 50 S bis 100 S	32 S
über 100 S bis 1 000 S	46 S
über 1 000 S bis 5 000 S	53 S
über 5 000 S bis 10 000 S	65 S
über 10 000 S bis 50 000 S	84 S
über 50 000 S bis 100 000 S	106 S

Geltende Fassung

über 100 000 S bis 250 000 S	142 S
über 250 000 S bis 500 000 S	214 S
über 500 000 S bis 1 000 000 S	278 S
über 1 000 000 S bis 2 000 000 S	348 S
über 2 000 000 S	420 S;

wenn ein solcher Wert im Zeitpunkt der Amtshandlung noch nicht feststeht 84 S;

wenn der zu vollstreckende oder zu sichernde Anspruch, in Ermangelung eines Anspruchs der Gegenstand der Amtshandlung keinen Vermögenswert hat 32 S.

(2) Die Vollzugsgebühr beträgt für jede in Abs. 1 nicht angeführte Vollstreckungs- oder Sicherungshandlung, besonders die pfandweise Beschreibung beweglicher Sachen und eine nicht in Verbindung mit einer anderen Sicherungsmaßnahme in einem Konkurs vorgenommene Ver- oder Entsiegelung, bei einem Wert des zu vollstreckenden oder zu sichernden Anspruchs, in Ermangelung eines Anspruchs des zu sichernden Vermögens oder Gegenstands der Amtshandlung

bis einschließlich 50 S	10 S
über 50 S bis 100 S	17 S
über 100 S bis 1 000 S	23 S
über 1 000 S bis 5 000 S	26 S
über 5 000 S bis 10 000 S	32 S
über 10 000 S bis 50 000 S	43 S
über 50 000 S bis 100 000 S	53 S
über 100 000 S bis 250 000 S	72 S
über 250 000 S bis 500 000 S	106 S
über 500 000 S bis 1 000 000 S	139 S
über 1 000 000 S bis 2 000 000 S	175 S
über 2 000 000 S	211 S;

für die Zustellung eines oder mehrerer Schriftstücke an denselben Empfangsberechtigten, die nicht bei einer Vollstreckungs- oder Sicherungshandlung bewirkt werden kann 19 S.

Wert

§ 10. (1) Die Bemessungsgrundlage ist

Vorgeschlagene Fassung

über 100 000 S bis 250 000 S	142 S
über 250 000 S bis 500 000 S	214 S
über 500 000 S bis 1 000 000 S	278 S
über 1 000 000 S bis 2 000 000 S	348 S
über 2 000 000 S	420 S;

wenn ein solcher Wert im Zeitpunkt der Amtshandlung noch nicht feststeht 84 S;

wenn der zu vollstreckende oder zu sichernde Anspruch, in Ermangelung eines Anspruchs der Gegenstand der Amtshandlung keinen Vermögenswert hat 32 S.

(2) Die Vollzugsgebühr beträgt für jede in Abs. 1 nicht angeführte Vollstreckungs- oder Sicherungshandlung, besonders die pfandweise Beschreibung beweglicher Sachen bei einem Wert des zu vollstreckenden oder zu sichernden Anspruchs, in Ermangelung eines Anspruchs des zu sichernden Vermögens oder Gegenstands der Amtshandlung

bis einschließlich 50 S	10 S
über 50 S bis 100 S	17 S
über 100 S bis 1 000 S	23 S
über 1 000 S bis 5 000 S	26 S
über 5 000 S bis 10 000 S	32 S
über 10 000 S bis 50 000 S	43 S
über 50 000 S bis 100 000 S	53 S
über 100 000 S bis 250 000 S	72 S
über 250 000 S bis 500 000 S	106 S
über 500 000 S bis 1 000 000 S	139 S
über 1 000 000 S bis 2 000 000 S	175 S
über 2 000 000 S	211 S;

für die Zustellung eines oder mehrerer Schriftstücke an denselben Empfangsberechtigten, die nicht bei einer Vollstreckungs- oder Sicherungshandlung bewirkt werden kann 19 S.

Wert

§ 10. (1) Die Bemessungsgrundlage ist

Geltende Fassung

1. ...
 2. im Insolvenzverfahren die Höhe der angemeldeten Forderungen, mindestens aber der Wert der festgestellten Masse,
 3. für die Aufnahme des Inventars im Rahmen eines Insolvenzverfahrens der Wert der festgestellten Masse, mindestens jedoch 2 000 S, und
 4. 300 000 S für die zwangsweise Räumung.
- (2) ...

Vorgeschlagene Fassung

1. unverändert
2. 300 000 S für die zwangsweise Räumung.

(2) unverändert

Insolvenzverfahren

§ 12b. Wird der Gerichtsvollzieher in einem Insolvenzverfahren tätig, so beträgt die Vollzugsgebühr für alle erbrachten Leistungen insgesamt 56 S.

Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz**Ansprüche eines bevorrechteten Gläubigerschutzverbandes
bei Vertretung von Anspruchsberechtigten**

§ 13c. (1) Wird der Anspruchsberechtigte (§ 1 Abs. 1) im Verfahren nach diesem Bundesgesetz vor dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen durch einen bevorrechteten Gläubigerschutzverband vertreten, der statutengemäß in einem solchen Verfahren Anspruchsberechtigten ausnahmslos unentgeltlich Rechtsschutz gewährt, so schuldet der Fonds einem solchen Rechtsvertreter für die im Zusammenhang mit der Ermittlung des Anspruches auf Insolvenz-Ausfallgeld nach § 3 Abs. 1 erster Satz aufgelaufenen Unkosten je vertretenen Anspruchsberechtigten eine pauschalisierte Abgeltung von 750 S; daran ändert nichts, daß ein solcher Gläubigerschutzverband sich diesbezüglich auf eigene Kosten eines Rechtsvertreters bzw. eines Steuerberaters bedient.

(2) Der Pauschalbetrag nach Abs. 1 ist alljährlich mit Wirkung vom 1. Jänner mit der Aufwertungszahl dieses Kalenderjahres (§ 108a ASVG) zu vervielfachen. Hiebei ist der so ermittelte Wert auf volle 20 S zu runden, und zwar derart, daß Beträge unter 10 S vernachlässigt und Beträge von 10 S und mehr auf volle 20 S ergänzt werden. Der neue Pauschalbetrag gilt hinsichtlich der in diesem Kalenderjahr nach Abs. 2 bekanntgegebenen Anspruchsberechtigten.

Novellen; Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**§ 17a.** (1) ...

- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...
- (6) ...
- (7) ...
- (8) ...

Novellen; Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**§ 17a.** (1) unverändert

- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert
- (6) unverändert
- (7) unverändert
- (8) unverändert

Geltende Fassung

- (9) ...
- (10) ...
- (11) ...
- (12) ...
- (13) ...
- (14) ...
- (15) ...

Vorgeschlagene Fassung

- (9) unverändert
- (10) unverändert
- (11) unverändert
- (12) unverändert
- (13) unverändert
- (14) unverändert
- (15) unverändert
- (16) § 13c in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/1999 tritt mit 1. April 1999 in Kraft und ist auch auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Rechtsvertretungen im Sinne des § 13c Abs. 1 anzuwenden. Die erstmalige Anpassung nach § 13c Abs. 2 hat für das Kalenderjahr 2000 zu erfolgen.